



57. Sitzung, Freitag, 2. Juli 2004, 8.30 Uhr

Vorsitz: *Albert Berber (SVP, Embrach)*

Verhandlungsgegenstände

- 1. Mitteilungen des Präsidenten Seite 3081**

- 2. Zweite Lesung des Gesamtentwurfes für die neue Kantonsverfassung (Fortsetzung)**
 - Behörden (Fortsetzung)..... Seite 3081
 - Volksrechte Seite 3092

Geschäftsordnung

Ratspräsident Albert Berbier: Sehr verehrte Damen und Herren des Verfassungsrates, sehr geehrter Herr Regierungsrat, guten Morgen. Ich begrüße Sie zur 57. Sitzung des Verfassungsrates und hoffe, dass Sie gut geruht haben. Wer das Fussballspiel noch verfolgt hat, hat auch dort feststellen können, dass es nicht immer die Favoriten sind, die gewinnen.

1. Mitteilungen des Präsidenten

Es gibt keine.

2. Zweite Lesung des Gesamtentwurfes für die neue Kantonsverfassung

6. Kapitel: Behörden (Fortsetzung)

Ratspräsident Albert Berbier: Wir sind gestern bei Artikel 77 stehen geblieben und werden dort weiterfahren. Ich denke, zu Artikel 77 Absatz 2 gibt es keine Bemerkungen. Zu den Artikeln 78 und 79 gebe ich Frau Evi Schwarzenbach das Wort.

Evi Schwarzenbach (SP, Winterthur): Bei Artikel 79 möchte ich noch festhalten, dass der Begriff „Erlasse“ in Absatz 2 bewusst gewählt wurde. Er soll umfassend verstanden werden. Er umfasst insbesondere auch Verwaltungsverordnungen.

Ratspräsident Albert Berbier: Das Wort wird nicht gewünscht. Damit haben Sie die beiden Artikel genehmigt und wir kommen zum Abschnitt E Weitere Behörden. Die Kommission 3 beantragt hier nichts, es gibt aber einen Antrag der Grünen, einen Artikel 79^{bis} Nachhaltigkeit aufzunehmen. Wer ist Sprecher bei den Grünen? Frau Maia Ernst bitte.

Art. 79^{bis} **Nachhaltigkeitsrat**

¹ Der Nachhaltigkeitsrat beurteilt staatliches Handeln auf soziale, ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit und zeigt die Zusammenhänge zwischen den Sachbereichen auf.

² Er nimmt Stellung zu Vorlagen des Kantons- und Regierungsrates, die langfristig von grundlegender Bedeutung sind und kann Abänderungsanträge stellen. Er besteht aus neun nebenamtlichen Fachleuten aus unterschiedlichen Fachgebieten. Die Mitglieder dürfen weder Regierungsrat, Kantonsrat noch kantonale Gerichten angehören.

³ Die Mitglieder werden vom Kantonsrat auf Vorschlag des Regierungsrates auf eine einmalige Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Die Erneuerung erfolgt alle vier Jahre für einen Drittel der Mitglieder.

⁴ Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig.

Maia Ernst (Grüne, Pfaffhausen): Ich stelle Ihnen einmal mehr den Nachhaltigkeitsrat vor, werde aber meine früheren Ausführungen nicht wiederholen. Ich versuche, anhand eines Beispiels darzulegen, was dieser Nachhaltigkeitsrat bewirken könnte. Wir wissen vom geplanten Fussballstadion in Zürich, das nun gebaut oder eben nicht gebaut wird. Allerdings wissen wohl nur die Wenigsten von Ihnen, dass vor einigen Jahren ein von den Stadträten einberufener Nachhaltigkeitsrat unter dem Vorsitz von Professor Dieter Imboden bestand. Dieser Rat, und das ist das Ungemache an der Geschichte, hatte seine Existenz nur dem Willen des Stadtrates zu verdanken. Das heisst, der Stadtrat konnte ihn, wenn er wollte, gebrauchen beziehungsweise anhören oder ihn als Gremium nennen, das eine Vorlage unterstützt. Wenn er nicht mochte, sprach er nicht von diesem Nachhaltigkeitsrat. Ganz zu Beginn, als der Stadtrat die Idee eines grossen, neuen Stadionbaus inklusive der genialen Idee der Mantelnutzung hatte, kam der Stadtrat zum Schluss, diesen Nachhaltigkeitsrat nicht mehr um seine Meinung zu fragen oder besser gesagt, dessen Meinung zu ignorieren. Denn dieser Nachhaltigkeitsrat sagte damals schon, das geplante Fussballstadion werde nicht ohne Wirkung auf das Quartier bleiben und dessen Bevölkerung sei langfristig vielleicht nicht zufrieden damit. Ein Bau in dieser Grösse, insbesondere die vorgesehene Mantelnutzung, schein nicht sinnvoll. Daraus ergaben sich zwei Folgen: Erstens schaffte man diesen Nachhaltigkeitsrat ab und zweitens plante man am Projekt Fussballstadion ungestört weiter. Dann legte man dem Volk die Vorlage zur Abstimmung vor. Dabei gaukelte man ihm vor, dieser Stadionbau könne ohne weiteres so gebaut werden, obwohl der Stadtrat damit rechnen musste, dass Beschwerden eingehen und er-

folgreich sein könnten, was letztlich die Frage des Fussballstadions in Frage stellen würde. Was nachher kam, wissen Sie. Das Ende der Geschichte ist noch nicht ausgestanden; es ist ein Trauerspiel. Hätte man auf diesen Nachhaltigkeitsrat gehört, hätte dieser eine Stimme gehabt, die auch im Volk zu vernehmen gewesen wäre, so wie sie eine Rechnungsprüfungskommission in einer Gemeinde hat, und wie das unsere Vorlage vorsieht, wäre diese Stadionplanung wohl nie so ausgearbeitet worden und nie so vor das Volk gekommen, wie das jetzt geschehen ist. Dieses Trauerspiel hätte so nicht stattgefunden. Der Stadionbau ist eines der momentan spektakulärsten Beispiele. Weitere Beispiele sind die unsägliche Flughafenpolitik oder das geplante Freilichtkino auf dem Üetliberg. Der Nachhaltigkeitsrat ist also nicht einfach ein kostspieliges Gremium und schon gar kein unnötiges Gremium. Es ist ein Rat, der in die Zukunft schaut und die Mängel von Vorlagen nennt, nennen kann und nennen soll. Es ist ein Rat, der sich nicht von parteistrategischen Ideen, von Gedanken der Wiederwahl und der Macht verleiten lässt, ein Rat, der letztlich nicht als Störenfried, sondern als konstruktiver Begleiter für Regierungsrat und Parlament funktionieren sollte. Ich bitte Sie deshalb im Namen dieser intelligenten Idee, dem Nachhaltigkeitsrat zuzustimmen. Dies auch deshalb, weil ein solcher Rat rechtzeitig intervenieren kann und dem Staat damit viele Kosten sparen hilft. Noch ein Letztes: Wenn Sie heute dem Nachhaltigkeitsrat zustimmen, was ich sehr hoffe, dann sind wir zwar fortschrittlich, aber keineswegs revolutionär. Einen solchen Rat gibt es in Holland bereits seit den 70er Jahren. Dort ist er Bestandteil der Politik und hat sich bestens bewährt. Auch das Land Vorarlberg hat seit längerem ein Büro für Zukunftsfragen und auch die neue Verfassung des Kantons Waadt sieht ein solches Organ vor. In weiteren Kantonen wird über die Gründung eines entsprechenden Rates nachgedacht. Ich bitte Sie, dieser Vorlage zuzustimmen.

Ratspräsident Albert Berbier: Das Wort ist frei.

Fritz Oesch (SVP, Wermatswil): Die Nachhaltigkeit, mit der uns die Grüne Fraktion diesen Nachhaltigkeitsrat aufischt, ist absolut bemerkenswert. Anlässlich ihres zweiten Versuches wies ich darauf hin, dass bereits während der ersten Debatte siebzehn Rednerinnen und Redner siebzehn Protokollseiten füllten. Ich erlaubte mir damals, die jeweiligen Voten kurz zusammenzufassen, was mir eine parlamentarische Schelte von Herrn Arnold eintrug. Heute werden wir uns vermut-

lich die nämlichen Argumente zum dritten Mal anhören. Als parlamentarischer Greenhorn stelle ich fest, dass es dreierlei Wortmeldungen gibt: Solche für die Presse, einige wenige für die Materialien und den Rest für die Katze. Sie dürfen meine Wortmeldung und die nun folgenden zum Nachhaltigkeitsrat ohne weiteres der dritten Kategorie zuordnen.

Ich **beantrage** deshalb, die Rednerliste zu schliessen.

Ratspräsident Albert Berbier: Wir stimmen zuerst über den Ordnungsantrag Oesch auf Schliessung der Rednerliste ab.

Abstimmung über Ordnungsantrag Oesch:

Ja.....	27
Nein.....	50

Sie haben den Antrag auf Schliessung der Rednerliste mit 50 zu 27 Stimmen abgelehnt.

Thomas Hardegger (SP, Rümlang): Das Votum von Herrn Oesch war wirklich unerhört und in höchstem Masse undemokratisch. Diese ganze Diskussion über die Nachhaltigkeit wäre nicht wieder aufgerollt worden. Man hätte wahrscheinlich noch einmal kurz den Standpunkt gehört und dann wäre die Diskussion darüber geschlossen worden. Die Art und Weise, diese Idee, die letztlich auch die ganze Beziehung zu unserer Umwelt und die Auswirkungen auf die nachfolgenden Generationen betrifft, einfach so abzutun und in den Dreck zu ziehen, finde ich unerhört. Wir leben tatsächlich in einer Zeit, in der die Nachhaltigkeit nicht „in“ ist. Ich verstehe insbesondere Ihre Seite nicht, da Sie doch zum Bewährten eine gewisse Beziehung haben sollten, die sich leicht auch auf andere Lebensbereiche übertragen liesse. Als ich vor einigen Wochen mit einer Holzkorporation durch den Wald zog, konnte ich feststellen, dass auch in Ihren Reihen solche Ideen Fuss fassen müssen. Im erwähnten Wald wird Holz geerntet, dessen Bäume von den Urugrossvätern gepflanzt worden waren. Sie setzen wieder Bäume, die einmal Ihre Ururenkel ernten werden. Sich diese Gedanken zu machen und diese Lebenseinstellung einzunehmen und sie auf alle Lebensbereiche zu übertragen, wäre sehr dringend nötig. Wir leben in einer Zeit, in der es zwei gesellschaftliche Gruppen gibt: Die eine Gruppe macht innerhalb kurzer Zeit die schnellen Ge-

winne und die andere weiss nicht, womit sie ihren Lebensunterhalt bestreiten soll, bis der nächste Lohn eintrifft, wenn sie denn überhaupt einen Lohn zugute haben. Diese Kurzlebigkeit ist heute „in“, aber ich meine, hier sollten wir dringend umdenken. Unsere Gesellschaft kümmert sich einen Deut um die langfristigen Auswirkungen unserer heutigen Lebensführung und einen Deut darum, welche Auswirkungen diese auf die zukünftigen Generationen haben wird. Ich bitte Sie um ein bisschen Respekt für eine Nachhaltigkeit zugunsten unserer Umwelt und unserer Gesellschaft und bitte Sie, den Antrag der Grünen zu unterstützen.

Matthias Hauser (CVP, Meilen): Zunächst möchte ich auch meiner Bestürzung Ausdruck geben, lieber Fritz Oesch, mit welcher Kaltschnäuzigkeit Sie die Diskussion abklemmen wollten. Solches ist eines Parlamentes nicht würdig. Ich betrachte das als unanständig, wie Sie hier vorgehen wollten. Die CVP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Ernst. Wir stimmen damit nicht über die Nachhaltigkeit ab, das bin ich mir bewusst. Die Nachhaltigkeit hat eine Aufnahme in unsere Verfassung bereits gefunden. Worum geht es hier? Es besteht ein starker Bedarf nach verstärkter Ausrichtung auf die Nachhaltigkeit in der Politik. Ich glaube, da sind wir uns in einem gewissen Mass sogar einig. Nachhaltigkeit meint eine langfristige Perspektive, meint auch eine Sachgebiet übergreifende Betrachtung der Zusammenhänge. Wenn ich die heutige Entwicklung anschau, dann geben mir verschiedene Bereiche zu denken. Im Bereich der sozialen Entwicklung, in dem die Integration immer grösserer Bevölkerungskreise zunehmend schwierig wird – das bezieht sich überhaupt nicht nur auf Ausländer –, fehlen gewissen Teilen der Bevölkerung wirtschaftliche Perspektiven in unserer Gesellschaft. Ich denke an die zunehmende Gewaltbereitschaft, an die Bewältigung der demographischen Entwicklung, die so aussieht, dass wir ein immer höheres Durchschnittsalter und einen immer grösser werdenden Teil von nicht mehr erwerbstätigen Personen haben. Wir müssen uns auch – damit sind wir, ob wir wollen oder nicht, konfrontiert – interkulturellen Herausforderungen stellen: der Einbindung der Schweiz in ihr internationales Umfeld, Personen in der Schweiz, die anderen Kulturen angehören. Der Nachhaltigkeitsrat hat seine Wurzeln auch auf der ökologischen Seite. Dies ist ein Thema, das zurzeit wieder verstärkt unter die Räder gerät, weil wir uns zu stark an kurzfristigen Interessen orientieren. Ein weiteres Thema, das im Kantonsrat immer wieder zu Debatten führt, ist die fi-

nanzielle Nachhaltigkeit. Auch sie ist gefährdet und auch sie hängt mit zahlreichen anderen Politikbereichen zusammen. Das ist der Grund, weshalb diese Aspekte vernachlässigt werden. Ich habe auch schon ausgeführt und möchte das nicht wiederholen, weshalb unsere Gremien zu stark auf die aktuelle Politik, auf Kurzfristiges ausgerichtet sind und weshalb Sachgebiet und Direktionen übergreifende Aspekte in den politischen Vorlagen oft unter die Räder kommen. Wir brauchen deshalb nicht nur auf der programmatischen Seite, sondern auch auf der institutionellen Seite ein Gegengewicht, das einen Ausgleich schafft, ein unabhängiges Gremium, das auf die Aufgabe fokussiert ist, langfristig zu denken und Sachgebiet übergreifende Zusammenhänge zu schaffen. Ein solches Gremium wäre eine wirkliche Innovation in der Verfassung, das mit geringen Kosten verbunden, aber von grossem Nutzen wäre. Als Vorbild möchte ich auf den bereits von Frau Ernst erwähnten Nachhaltigkeitsrat „Scientific Council for Government Policy“ in den Niederlanden verweisen, der immer wieder, auch international, für Anerkennung sorgt und den Niederlanden, aber auch der Weltgemeinschaft, wichtige Impulse gibt. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Ernst zuzustimmen.

Gallus Cadonau (SP, Zürich): Herr Oesch, Sie sind sicher eine sehr anständige Person, aber ich glaube, Sie sehen die Folgen Ihrer Politik nicht ab. In diesem Jahr wachsen 5 Millionen Kubikmeter Holz nach. Den grössten Teil lassen wir verfaulen und importieren dafür 12 Millionen Liter Öl, mit der Folge, dass wir ungefähr 40 Millionen Tonnen CO² haben, die unsere Umwelt belasten. Das Matterhorn musste gar geschlossen werden im letzten Sommer. Das ist ein Punkt, bei dem wir sehr viel machen könnten. Ein anderes Problem habe ich Herrn Schlüer immer wieder vorgeworfen. Er sitzt in Bern, wo jedes Jahr 50 Millionen Franken zum Fenster hinausgeworfen werden für ausländische Energieträger, usw. Die Holzwirtschaft hingegen bekommt kein Geld dafür, dass wir die 5 Millionen Kubikmeter geschlagenes Holz nutzen können. Ich möchte Sie, Herr Oesch, als Person in keiner Art und Weise angreifen, aber die Folgen Ihrer Politik sind ein politischer und wirtschaftlicher Landesverrat.

Ulrich Schlüer (SVP, Flaach): Eigentlich wollten wir Ihnen diese Diskussion ersparen, aber jetzt müssen Sie halt auch uns ertragen. Ich bin der Auffassung, wir hätten Herrn Oesch dankbar sein müssen für seinen Antrag. Allerdings gebe ich zu, dass ich heute wieder einiges da-

zugelernt habe. Ich bin ausserordentlich froh, dass man uns darauf aufmerksam gemacht hat – da wären wir alleine nicht darauf gekommen –, dass das ein intelligenter Antrag ist. Ich gebe zu, ich habe einiges zusätzlich verstanden, das ich bisher nicht verstanden habe, weil das Plädoyer für diesen Nachhaltigkeitsrat ausgerechnet das Verhinderungsgeschäft Numero 1 in diesem Land als Beispiel erwähnt hat. Dies in Verbindung mit Intelligenz zu bringen ist doch etwas Neues. Sie wollen offenbar mit einem solchen Rat verhindern. Das ist offensichtlich das Einzige, was Sie bezwecken. Wenn es Ihnen darum geht, dass diese Stadionübung, die uns da vorgeführt wird, Dauerzustand werden soll, dann ist das ein Verhinderungsrat. Da begreife ich auch, dass Sie sich eine Amtszeit von zwölf Jahren dafür sichern wollen. Das ist natürlich das Hervorragendste, wenn man verhindern kann und genau weiss, zwölf Jahre geht es, bis irgendeinmal ein Wähler dazu Stellung nehmen kann. Ich bin auch der Auffassung, genau dies sei auch das Problem unseres Rates hier. Wenn man glaubt, sich in einer Demokratie zu bewegen, aber die Mitsprache des Wählers auszuschliessen sucht, dann kommt man auf falsche Gleise. Es ist erstaunlich, dass wir in unseren Wäldern überhaupt noch Holz haben. Die Menschheit hat es, ohne die Ratschläge eines Nachhaltigkeitsrates entgegennehmen zu müssen, fertig gebracht, Holz stehen zu lassen, das älter ist als Ihr Nachhaltigkeitsrat. Jetzt wollen Sie auch noch das internationale Umfeld mit einbeziehen. Gestern haben wir unter anderem über spezielle Bestimmungen diskutiert, weil man gesagt hat, es könnten von Bern oder von noch weiter oben sehr rasche Entschlüsse erforderlich werden. Jetzt kommen Sie mit Perspektiven von bis zu zwölf Jahren. Das ist doch eine bemerkenswerte Kombination. Irgendwie habe ich den Eindruck, wir hätten zutiefst zu bedauern, dass wir diesen Nachhaltigkeitsrat nicht bereits einführten, als im Seebecken von Zürich noch die Pfahlbauer hausten. Stellen Sie sich vor, was sich mit diesem Rat alles hätte verhindern lassen und wo wir heute ständen. Wir wären ein Sonderfall, wie es weltweit keinen anderen geben würde. Wenn Sie das anstreben wollen, wünsche ich Ihnen viel Vergnügen dazu.

Annemarie Jung (FDP, Winkel): Ich werde nachher bei der Abstimmung auch aufstehen, wenn die Frage nach der Ablehnung des Nachhaltigkeitsrates gestellt wird. Ich will mich aber von den vorangegangenen Voten deutlich distanzieren. Wir haben in den Grundlagen in Artikel 6 Folgendes festgelegt. „Kanton und Gemeinden sorgen für

die Erhaltung der Lebensgrundlagen. In Verantwortung für die kommenden Generationen sind sie einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.“ Ich denke, das ist die Verpflichtung, die Sie mit Ihrem Nachhaltigkeitsrat eigentlich auch anstreben. Soviel zu diesem Artikel.

Abstimmung über Antrag Grüne für Art. 79^{bis}:

Ja.....40
Nein.....45

Sie haben den Artikel 79^{bis} mit 45 zu 40 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen zu Artikel 80 Bezirksbehörden. Frau Evi Schwarzenbach bitte.

Art. 80 Bezirksbehörden

¹ Die Stimmberechtigten des Bezirks wählen:

- a. die Statthalterin oder den Statthalter;
- b. den Bezirksrat;
- c. die gerichtlichen Instanzen des Bezirks.

² Das Gesetz legt die weiteren Behörden fest und bestimmt, wer sie wählt.

³ Die Bezirksbehörden erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Gesetz überträgt, insbesondere solche der Aufsicht und der Rechtsprechung.

Minderheitsantrag Oesch, Siegenthaler, Egloff, Hürlimann:

³ Die Bezirksbehörden erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Gesetz überträgt, insbesondere solche der Aufsicht, der Rechtsprechung **und der Verwaltung**.

Evi Schwarzenbach (SP, Winterthur): Zuerst zu den Absätzen 1 und 2: Hier haben wir gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf eine Klärung vorgenommen. Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf hätten alle weiteren Bezirksbehörden künftig vom Volk gewählt werden müssen. Das hätte beispielsweise auch die Bezirksjugendkommission, die Jugendanwaltschaft, die Jugendsekretariate, etc. betroffen. Das war aber eigentlich nicht unsere Absicht. Mit der neuen Formulierung ist dieses Problem gelöst. Das Gesetz kann eine Volkswahl vorsehen, muss aber nicht. Zu Absatz 3: Auch hier hat die Kommission eine Änderung vorgenommen. Die Kommissionsmehrheit hat den Zusatz „und der

Verwaltung“ gestrichen. Eine Minderheit stellt den Antrag auf Aufnahme dieses Zusatzes. Diese kleine Änderung hat aus meiner Sicht keine grosse materielle Bedeutung, sie ist eher eine Perfektionierung. Wenn man „insbesondere“ verwendet, was wir im zweiten Halbsatz tun, dann bedeutet das, dass man aus einer Mehrzahl von Dingen die erwähnten hervorheben will. Es ist keine abschliessende Aufzählung. Die Tätigkeiten der Bezirksbehörden – gemeint sind hier alle und nicht nur die Bezirksräte – umfassen Aufsicht, Rechtsprechung und Verwaltung. Da wir aber „insbesondere“ verwenden, sind nur die wichtigsten Tätigkeiten genannt. Auch wenn man „und der Verwaltung“ streicht, ist es klar, dass es neben Aufsicht und Rechtsprechung weitere Aufgaben gibt.

Ratspräsident Albert Berbier: Zu diesem Absatz 3 gibt es einen Minderheitsantrag Oesch. Ich gebe Herrn Fritz Oesch das Wort.

Fritz Oesch (SVP, Wermatswil): Es stimmt, es ist kein Schicksalsartikel, zu dem ich spreche, und ich kann meine Ausführungen auch mit keinerlei Drohung verbinden. Wir müssen uns aber vergegenwärtigen, dass wir hier von den *Bezirksbehörden* sprechen und nicht vom *Bezirksrat*. Somit wird sofort klar, dass schon die Reihenfolge der Aufzählung nicht stimmt. Die Aufsicht kann nicht an erster Stelle stehen. Dies ist bezüglich der Aufgaben, der Statthalter, der Bezirksräte, ganz besonders aber bezüglich der gerichtlichen Instanzen falsch. Weiter sollte die Verwaltung nicht fehlen. Ihr kommt nämlich ein ebenso grosses Gewicht zu wie der Aufsicht. Abgesehen davon ist zwar jede Aufsicht eine Verwaltungsaufgabe, aber nicht jede Verwaltungsaufgabe ist Aufsicht. Der Statthalter beispielsweise beaufsichtigt die Feuerwehr und die Feuerpolizeiorgane, eine im Vergleich zu den übrigen Aufgaben – dem Strafrecht und dem Bezirksratspräsidium – nicht unwichtige, aber in zeitlicher Hinsicht kaum ins Gewicht fallende Aufsichtsfunktion. Diesen Aufsichtsfunktionen stehen die Verwaltungsaufgaben der Bezirksbehörden gegenüber. Sie sind in vielen Bereichen erstinstanzlich tätig, die Statthalter und Bezirksanwälte in der Strafverfolgung ohnehin. Verwaltung und Aufsicht stehen zumindest im Gleichgewicht, weshalb die Verwaltung, wenn schon aufgezählt wird, bei den Aufgaben nicht fehlen sollte. Schliesslich wäre es schön, wenn in der Reihenfolge dieser Aufzählung auch noch die Gewichtung der Aufgaben zum Ausdruck käme und daher die Rechtsprechung vor die Aufsicht gestellt würde. So lautet denn mein gegenüber

der Winterthurer-Fassung leicht modifizierter Antrag: „Die Bezirksbehörden erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Gesetz überträgt, insbesondere solche der Rechtsprechung, der Aufsicht und der Verwaltung.“ Ich danke allen zum Voraus, die diese Kosmetik unterstützen.

Ratspräsident Albert Berbier: Das Wort ist frei zu diesem Antrag.

Peter Weiller (SP, Trüllikon): Ich denke, es ist unbestritten, dass die wichtigsten Aufgaben der Bezirksbehörden in der Verfassung erwähnt werden. Das ist natürlich auf verschiedene Arten möglich. In der Kommission 3 ist es seit langem völlig unbestritten, dass zu den Hauptaufgaben der Bezirksbehörden auch die Aufsicht und die Rechtsprechung gehören. Einig sind wir uns wohl auch darin, dass es daneben noch Weiteres zu tun gibt. Sicher gehören gewisse Verwaltungsaufgaben dazu. Es ist meines Erachtens Geschmacksache, ob wir die Liste mit Verwaltungsaufgaben verlängern wollen oder nicht. Ich bitte Sie aber, dem Antrag der Geschäftsleitung zuzustimmen, der kürzer und offener formuliert ist und die Verwaltungsaufgaben mit einschliesst.

Ratspräsident Albert Berbier: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir stimmen ab.

Abstimmung über Minderheitsantrag Oesch zu Abs. 3:

Ja.....	46
Nein.....	37

Sie haben dem Antrag Oesch mit 46 zu 37 Stimmen zugestimmt.

Wir kommen zu Artikel 81 Ombudsstelle. Frau Evi Schwarzenbach bitte.

Art. 81 Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle vermittelt zwischen Privatpersonen und der kantonalen Verwaltung, kantonalen Behörden oder Privaten, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

² Sie kann auch in Gemeinden tätig werden, deren Gemeindeordnung dies vorsieht.

³ Sie ist von der Verwaltung unabhängig.

⁴ Der Kantonsrat wählt eine Ombudsperson, welche die Ombudsstelle leitet.

Evi Schwarzenbach (SP, Winterthur): Bei Artikel 81 haben wir eine sehr ausführliche Stellungnahme des Ombudsmannes mit mehreren vorgeschlagenen Artikeln erhalten. Wir haben uns aber klar dafür entschieden, keine weiteren Artikel einzufügen. Wir denken, es genüge, wenn wir in einem Artikel die Grundlage für die Ombudsstelle in der Verfassung festhalten. Bei Absatz 1 haben wir, zusammen mit der Redaktionskommission, nochmals lange um eine optimale Formulierung gerungen. Mit dem Ihnen vorliegenden Antrag haben wir nun erreicht, was wir aussagen wollten. Die Ombudsstelle vermittelt zwischen privaten und staatlichen Stellen oder Privaten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Ausgenommen werden soll wie bis anhin die Rechtssprechungstätigkeit der Gerichte. Dies auszuformulieren ist nicht ganz einfach. Wir haben zwar den Zuständigkeitsbereich grundsätzlich aufgezeigt, geben aber dem Gesetzgeber die Möglichkeit in die Hand, Einschränkungen vorzusehen. Diese Einschränkungen stellen wir uns im Rahmen der heute im VRG aufgezählten Ausnahmen vor. Zu Absatz 2: In der Vernehmlassung wurde vielfach vorgeschlagen, die kantonale Ombudsperson solle auch auf kommunaler Ebene tätig werden können. Dies natürlich nur dann, wenn eine Gemeinde das will und wenn es die Gemeindeordnung vorsieht. Das haben beispielsweise der Verband der Gemeindepräsidenten sowie 38 Gemeinden gewünscht, und ebenso die Ombudsstelle selbst. Wir haben diesen Vorschlag aufgenommen. Für uns ist dabei klar, dass die Gemeinden für solche Leistungen eine Abgeltung an den Kanton leisten müssen. Zu den Absätzen 3 und 4 habe ich keine Bemerkungen.

Ratspräsident Albert Berbier: Es wurden keine Anträge gestellt. Somit ist Artikel 81 so genehmigt. Es folgt der Artikel 82 Ständerat. Frau

Evi Schwarzenbach bitte. – Keine Bemerkung. Anträge wurden keine gestellt. Damit ist dieses Kapitel beendet. Ich bedanke mich bei Frau Schwarzenbach für die gute Zusammenarbeit. Wir beginnen mit der Beratung des Kapitels Volksrechte. Sprecher der Kommission und Kommissionspräsident ist Peter Kottusch. Ich gebe Herrn Kottusch das Wort.

5. Kapitel Volksrechte

A Stimm- und Wahlrecht

Art. 23

Das Stimm- und Wahlrecht und die weiteren politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton wohnen, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Minderheitsantrag Loppacher, Ganz, Gross, Meier, Müller, Naef (für Kundert):

Zusatz (zweiter Satz):

Gemeinden können das Stimm- und Wahlrecht ausserdem Ausländerinnen und Ausländern erteilen, die seit zehn Jahren in der Schweiz und davon fünf Jahre im Kanton wohnen.

Antrag SP:

Zusatz (zweiter Satz):

Ausländerinnen und Ausländern, die seit 5 Jahren im Kanton Zürich wohnen, werden dieselben Rechte gewährt.

Minderheitsantrag Müller, Gross, Loppacher, Meier, Naef (für Kundert), Ziegler:

² Im Kanton wohnenden Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren wird das aktive Stimm- und Wahlrecht auf Antrag gewährt.

Peter Kottusch (SVP, Zürich): Die Vorlage der Kommission 2, wie Sie Ihnen vorliegt, hat zwei Hauptteile. Der erste Teil besteht aus Artikel 23 mit dem Stimm- und Wahlrecht, der zweite Teil ist gewissermassen der Rest, der das Initiativrecht, das Referendumsrecht und als Novum einen Artikel über das demokratische Engagement umfasst. Zuerst zu Artikel 23. Hier sind die politischen Positionen seit Winterthur unverändert geblieben und auch aufgrund der Vernehmlassung hat sich nichts verändert. Dass der Kommissionsantrag realistisch ist, zeigt sich wohl auch darin, dass der Regierungsrat ihm zustimmt, ihn billigt, auf jeden Fall keinen Gegenantrag stellt. Ich werde einige Vor-

bemerkungen zum zweiten Teil machen. Wir müssen aufpassen, dass wir diese Artikel nicht isoliert betrachten und abhandeln. Es ist ein Gesamtkonzept, das die Kommissionmehrheit hier anstrebt und ich wage zu behaupten, dass dieses Gesamtkonzept eine Linie hat.

Zuerst erläutere ich einige Elemente des Initiativrechts. Wir haben hier, was da und dort ein wenig Unwillen ausgelöst hat, die nötige Unterschriftenzahl für die Volksinitiative auf 6000 gesenkt. Bislang waren 10'000 Stimmberechtigte dafür erforderlich. Wir haben aber, gewissermassen im Gegenzug, auf die Volksmotion verzichtet, weil diese im Vernehmlassungsverfahren auf wenig Sympathie gestossen ist. Im Bereich Initiativrecht haben wir noch ein Weiteres gemacht: Wir haben die Sammelfrist wieder verkürzt und zwar von neun auf sechs Monate, weil in unserer Kommission durch die Parteien hindurch die Auffassung vertreten wurde, im Kanton genüge eine Sammelfrist von sechs Monaten. Die kürzere Frist bringe Zug in die Sache, die restlichen drei Monate seien häufig ein gemächliches Auslaufen. Deshalb fanden wir es gerechtfertigt, die Frist hier zu verkürzen. Zusammengefasst ist zu sagen, dass das Initiativrecht ein kleines Paket ist, das eine Logik enthält, sofern es Logik in der Politik überhaupt gibt.

Der zweite Punkt ist das Referendumsrecht. Hier geht es vor allem um die Referendumsberechtigung. Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf haben wir eine Änderung vorgenommen, indem neu nicht mehr achtzehn, sondern bloss noch zwölf Gemeinden für ein Gemeindereferendum nötig sind. Weshalb? In der Vernehmlassung wurden die eigenständigen Referendumsrechte der Städte Zürich und Winterthur ziemlich kritisiert. Es schien darum vernünftig, dadurch einen Ausgleich zu schaffen, dass die Städte Zürich und Winterthur zwar mit einem selbstständigen Referendumsrecht ausgestattet werden, dafür aber die Zahl der erforderlichen Gemeinden gesenkt wird, wie es von verschiedenen Gemeindeverbänden postuliert worden ist. Ich glaube, damit haben wir ein Gleichgewicht erreicht, das sich durchaus vertreten lässt. In unserer Kommission sind knappe Entscheide nicht selten. In diesem Bereich haben wir aber doch sehr wenige Minderheitsanträge. Das zeigt, dass wir um Kompromisse bemüht waren, und ich hoffe, auch in Erinnerung daran, in Winterthur mit unseren Kommissionsanträgen praktisch ausschliesslich durchgedrungen zu sein, dass dieses System hier nicht aufgebrochen wird. Das wäre schade für das Gesamte, denn die Volksrechte sind ein Kernbereich jeder kantonalen Verfassung.

Ich komme jetzt zu den einzelnen Artikeln. Zu Artikel 23 habe ich das Wesentliche schon gesagt und bitte nun, dass Sie den Minderheitsvotanten das Wort geben für die Vertretung der Minderheitspositionen.

Ratspräsident Albert Berhier: Zum ersten Teil von Artikel 23 wurden zwei Minderheitsanträge gestellt. Ein Minderheitsantrag verlangt einen zusätzlichen Absatz 2. Zum ersten Antrag für einen zusätzlichen zweiten Satz gebe ich Herrn George Ganz das Wort.

George Ganz (CVP, Hinteregg): Dieses Thema wurde schon in den ersten Lesungen behandelt. Ich meine nun aber, dass es sich um ein sehr zentrales Anliegen handelt, das auch in der Vernehmlassung aufgenommen wurde. Deshalb rechtfertigt es sich, darauf zurückzukommen. Ich verzichte aber darauf darzulegen, welche Ausländerinnen und Ausländer würdig sind, in der Gemeinde abzustimmen. Solches wurde schon in früheren Sitzungen abgehandelt. Ich verzichte auch darauf hervorzuheben, dass Gemeinden und Gemeindebehörden froh wären, ausländische Personen beiziehen zu können. Auch das wurde schon früher aufgezeigt. Ebenfalls verzichte ich darauf, auszuführen, dass eine aktive Mitwirkung und Mitbestimmungsmöglichkeit ein wesentlicher Schritt zur vollen und damit zur guten Integration ist. Auch dieses Thema wurde bereits breit erörtert. Diese Fragen würden die einzelnen Gemeinden je nach ihrer eigenen Situation beantworten. Daraus folgert, dass sie diese Fragen auch selber bestimmen können sollen. Darum wird dieser Antrag gestellt. Weiter möchte ich laut darüber nachdenken, was es mit der Gemeindeautonomie auf sich hat. Bei anderen Gelegenheiten wurde in diesem Rat immer wieder gesagt, dass die Gemeinden am besten wissen, wie sie ihr Haus bestellen sollen. Ich frage mich daher, weshalb das hier nicht auch so sein sollte. Im Kanton Fribourg und im Kanton Waadt erhalten Ausländer bei analogen Voraussetzungen, wie sie hier formuliert sind, automatisch das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Dieses erfolgt ohne Probleme. Ich habe absichtlich bürgerliche Fribourger und Waadtländer gefragt. Ich habe keine eigenen Leute, sondern bürgerliche Mitglieder anderer Parteien gefragt, bis hinein ins rechte Lager. Es wird in diesem Antrag verlangt, dass die Gemeinden selber bestimmen sollen, wer würdig ist, das Stimmrecht auf Gemeindeebene zu erhalten. Dies im Gegensatz zum Bürgerrecht. Das Bürgerrecht ist ein dauerndes Recht, das man erhält und auch überall mitnimmt. Auf der anderen Seite sagen Sie, die Gemeinden sollten nicht selber bestimmen

dürfen, ob ihre Ausländerinnen und Ausländer das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten erhalten sollen, dazu brauchten sie den Verfassungsrat, der den Gemeinden sagen müsse, was sie dürfen und was nicht. Hier erkenne ich den Grund für die Abweichung zum sonstigen Ruf nach mehr Gemeindeautonomie nicht ganz. Ich selber habe Vertrauen in die Gemeinden. Keine Gemeinde muss das Stimm- und Wahlrecht erteilen – das ist ein wesentlicher Unterschied zur Fribourger und Waadtländer Verfassung –, sie kann selber darüber befinden, ob sie das will oder nicht. Wie gesagt, ich habe Vertrauen in die Gemeinden. Das haben die Hohenpriester der Gemeindeautonomie in diesem Fall offensichtlich nicht. Die Antwort, weshalb gerade hier nicht, habe ich bisher nicht gefunden. Vielleicht werde ich noch eines Besseren belehrt und es wird mir gesagt, dass dieses Vertrauen doch vorhanden ist. Es wäre schön, wenn ich auf meine Fragen eine Antwort bekäme. Ich beantrage Ihnen, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Ratspräsident Albert Berber: Ich möchte diese Zusätze zusammen beraten. Es gibt einen zweiten, ähnlich gelagerten Antrag, den Minderheitsantrag der SP-Fraktion. Das Wort hat Frau Sarah Müller.

Sarah Müller (SP, Zürich): Unser Staat basiert auf einem Gleichgewicht von Rechten und Pflichten. Wir schicken unsere Kinder in die Schulen, bezahlen Steuern, Abfallgebühren und sind krankenversichert. Diese Pflichten haben wir alle. Wir können dafür auch mitbestimmen, was mit unserem Geld geschieht, wir können wählen, wer den Lehrerinnen und Lehrern auf die Finger schaut und wir können Initiativen unterschreiben, die tiefere Krankenkassenprämien zur Folge haben. Das dürfen aber nicht alle. Rund 260'000 Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Zürich, von denen ein grosser Teil seit vielen Jahren bei uns lebt und Verpflichtungen wahrnimmt, haben diese Rechte nicht. Für die SP ist das Ausländerinnen- und Ausländerstimmrecht ein Kernanliegen, das in eine neue, moderne Verfassung gehört, weil es aus demokratischer Sicht eine Bedingung, aus menschlicher Sicht fair und aus liberaler Sicht logisch ist. Geben und Nehmen wird doch bei uns gross geschrieben. Geben wir doch den 22 Prozent unserer Kantonsbevölkerung diese Rechte, die ihnen zuständen. Sagen Sie nun bitte nicht, wer mitbestimmen wolle, solle sich einbürgern lassen. Sie haben die Chance verpasst, bei den Einbürgerungen auch nur den Schimmer einer Verbesserung einzubringen. Wenn Sie also diese

22 Prozent der kantonalen Bevölkerung nicht ausschliessen wollen, müssen Sie dem Antrag der SP zustimmen. Für uns Demokratiefans ist das Stimmrecht die höchste Form der Integration, denn nur wer mitreden kann, übernimmt auch Verantwortung.

Ratspräsident Albert Berbier: Das Wort zu den beiden Anträgen ist frei.

Urs Loppacher (SP, Zürich): Ich bin stolz, Appenzeller zu sein und insbesondere Bürger von Trogen zu sein. Dort wurde kürzlich das Ausländerstimmrecht eingeführt. Nachdem die Appenzeller zwar sehr lange brauchten, um das Frauenstimmrecht einzuführen, haben sie seit damals offenbar etwas begriffen, nämlich das grundsätzliche Prinzip einer Demokratie, die diesen Namen verdient: Ein Mensch, eine Stimme. Auch an anderen Orten auf der Welt hat man das begriffen, beispielsweise in Südafrika mit der Abschaffung der Apartheid. Auf der anderen Seite schäme ich mich immer wieder mal, Zürcher zu sein, zum Beispiel jetzt, da ich zum x-ten Male versuchen muss, Ihnen klar zu machen, wie eine Demokratie funktionieren sollte. Lassen Sie mich kurz erzählen, wie ich wohne: In meinem genossenschaftlich organisierten Haus leben sechs Parteien, ich im Parterre rechts. Im Parterre links wohnen Herr und Frau Lopez. Er arbeitet seit 28 Jahren bei der Schweizer Post, immer im Nachtdienst. Über mir wohnt Familie Cosimo. Das Ehepaar ist pensioniert. Er hat sein ganzes Arbeitsleben auf dem Bau hier in der Schweiz verbracht. Sie haben zwei erwachsene Töchter, die so genannten „Secondas“. Eine Tochter ist schon ausgezogen und hat eine eigene Familie mit zwei Kindern, die so genannte dritte Generation. So geht es weiter in unserem Haus. Kürzlich hielt die Genossenschaft ihre Generalversammlung ab. Wir trafen uns alle und alle hatten selbstverständlich ein Stimmrecht. Die Ausländerinnen und Ausländer bezahlen ja schliesslich auch für ihre Wohnung, auch sie haben Anteilscheine gezeichnet. Sehen Sie, so sollte es auch in der Gesellschaft sein. Diese Leute bezahlen mit. Herr Lopez trägt zum Funktionieren der Post bei, Herr Cosimo hat in Zürich unzählige Häuser mitgebaut und mitrenoviert. Diese Leute haben Anteilscheine an unserer Gesellschaft. Sie haben jedoch nach wie vor kein Stimmrecht, nicht einmal in der Gemeinde, sofern es über das Areal der Genossenschaft hinausgeht. Ich bitte Sie, diesen Zustand zu ändern. Stimmen Sie dem Antrag der SP-Fraktion zu, der uns auf das Niveau des Kantons Neuenburg heben würde, oder stimmen Sie dem Antrag der

Kommissionsminderheit zu, der wenigstens den Appenzeller-Zustand erlauben würde. Der Kanton Zürich wird von Kantonen, wie zum Beispiel Fribourg oder Waadt, überholt. Graubünden wird das auch noch aufnehmen. Wenn Sie zulassen, dass der Kanton Zürich in seinem unwürdigen Zustand bleibt, glaube ich, sollte nicht ich mich schämen, sondern Sie sollten sich schämen.

Hans Meier (Grüne, Glattfelden): Der Antrag der SP gefällt uns Grüne selbstverständlich. Wir werden ihm auch zustimmen. Ich persönlich finde ihn jedoch zu radikal. Ich meine, man sollte kleine Schritte machen, denn der Antrag der SP hat im Plenum ohnehin keine Chance und vor dem Volk wahrscheinlich leider auch nicht. Der Minderheitsantrag der Kommission hingegen, der auf der Gemeindeautonomie fusst, hat Chancen. Im Mittelalter gab es Bürger, die das Sagen hatten und es gab Hintersassen, die in der Stadt wohnen durften, Steuern bezahlten, fleissig arbeiteten und damit den Wohlstand der Stadt mehren halfen. Politische Rechte hatten sie allerdings keine. Zum Glück ist das alles vorbei – nein, es ist eben nicht vorbei. Mit den Ausländern, die jahrelang bei uns wohnen, Steuern zahlen, ihre Kinder in die Schule schicken, aber aus irgendeinem Grund nicht Schweizer werden wollen, haben kein Mitbestimmungsrecht. Das ist doch nicht in Ordnung. Ich rufe die SVP nochmals auf: Ihr, die so für die Gemeindeautonomie seid, gebt doch unseren zürcherischen Gemeinden die Chance, ihren Miteinwohnerinnen und Miteinwohnern die politischen Rechte auf kommunaler Ebene zu gewähren. Ich danke Ihnen.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Die EVP-Fraktion erachtet ein Ausländerstimmrecht mindestens für prüfenswert, vor allem in der vom Minderheitsantrag vorgeschlagenen Fassung „light“, also fakultativ auf kommunaler Ebene. Der Antrag der SP geht uns aber in jedem Falle zu weit und wird von uns einstimmig abgelehnt. Zuerst Integration und dann die politischen Rechte, das ist die richtige Reihenfolge. Ein anderer Spruch: „Wer stimmen will, soll sich einbürgern lassen“ ist ein guter Ratschlag, den man den betroffenen Ausländern erteilt. Sicher hat er zu einem grossen Teil seine Berechtigung. Deshalb setzt sich die EVP – im Gegensatz zu Kreisen, die diesen Spruch wohl im Munde führen, aber die Einbürgerungen erschweren wollen, wo es nur geht – für eine Erleichterung der Einbürgerungen ein. Zumindest aber setzt sie sich für ein Verfahren ein, dass Willkür möglichst verhindert und nicht neue und unnötig hohe Hürden für integrierte und einbüрге-

rungswillige Ausländer aufstellt. Aber selbst damit lässt sich das Problem noch nicht lösen. Denken wir nur an die Frage des Doppelbürgerrechts, eine Frage allerdings, die von den betreffenden Ländern, die das verbieten, wie zum Beispiel Deutschland, selber gelöst werden müsste. Bei allem Verständnis für den Minderheitsantrag, den wir eventualiter akzeptieren könnten, erachten wir aber die Totalrevision der Kantonsverfassung nicht als geeignete Möglichkeit, diesen Schritt zu vollziehen. Mit einer solchen Bestimmung ist unseres Erachtens das Scheitern der ganzen Verfassung vorprogrammiert. Das Ausländerstimmrecht ist mit so vielen Emotionen und auch realen Ängsten verbunden, dass eine Verfassung, die das gewissermassen – wenn auch nur in moderater Form – hineinschmuggeln will, unserer Meinung nach keine Chancen hat. Dies im Gegensatz zur optimistischen Beurteilung von Hans Meier. Einen solchen „Killerartikel“ möchten wir nicht. Neben gewissen sachlichen Vorbehalten ist das der Hauptgrund, warum wir den Minderheitsantrag nicht unterstützen können und Sie bitten, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Theodor Siegrist (FDP, Winterthur): Für die weitere Entwicklung unseres Kantons ist die Integration der Zuwanderer und Zuwanderinnen ein ganz zentrales Problem. Das ist hier schon wiederholt gesagt worden. Darin sind wir mit der Minderheit einig. Wir unterscheiden uns aber im Weg. Für uns ist zuerst die Integration zu erreichen und dann die Einbürgerung zu erlangen. Danach erhält man das Stimm- und Wahlrecht. Wir wollen nicht den umgekehrten Weg. Unsere Ansicht hängt damit zusammen, dass in einer direkten Demokratie jede Bürgerin, jeder Bürger, Anteil hat an einem Staatsorgan. Es besteht eine sehr enge Verbindung zu diesem Staatsorgan und deshalb bleibt jemand, der sich nicht an diesen Staat binden will, der unser Bürgerrecht nicht will, ausgeschlossen. Wer integriert ist, soll sich einbürgern lassen können, da bin ich einverstanden mit den Vorrednern. Man sollte die Hürden hier senken. Wenn wir der Auffassung sind, dass nur Bürgerinnen und Bürger das Stimm- und Wahlrecht bekommen sollen, dann ist es aber richtig, dass eine so wichtige Bestimmung im ganzen Kanton einheitlich durchgeführt wird. Den Gemeinden hier eine Autonomie einzuräumen, halte ich für ebenso fragwürdig wie die Methode, über das Stimmrecht die Integration zu erhoffen. Das funktioniert nicht, denn es bestände die Gefahr, dass unintegrierte Parallelgesellschaften bei uns entstehen würden und das wäre Gift für unsere De-

mokratie. In diesem Sinne bitte ich Sie, auch im Namen unserer Fraktion, dem Antrag der Geschäftsleitung zuzustimmen.

Gallus Cadonau (SP, Zürich): Nur eine kleine Korrektur zu dem, was vorher gesagt wurde: Viele Kantone haben diese Bestimmung eingeführt. Vor allem möchte ich den Antrag, wie ihn Herr Ganz begründet hat, unterstützen. Wie gesagt, die Kantone Neuchâtel, Fribourg, Waadt und Graubünden haben das auch eingeführt. Besonders interessant ist das Beispiel von Graubünden. Dort kam der Antrag aufgrund eines SVP-Grossrates zustande – Andrea Brüesch hat das eingebracht. Der Bündner Grosse Rat hat dem mit 93 zu 12 Stimmen zugestimmt. Es handelt sich genau um diese Bestimmung, die Herr Ganz erläutert hat. In diesem Sinn begreife ich Eines nicht: Ich bin ein vehementer Befürworter der Gemeindeautonomie und hörte von der anderen Seite immer wieder, die Gemeinden seien doch nicht zu bevormunden. Die Bürger könnten am besten entscheiden. Lassen wir sie doch jetzt entscheiden. Wir wollen nicht eine moderne Form der Sklaverei, indem wir Leute zwar bezahlen lassen, sie aber nicht mitentscheiden dürfen. Warum wollen Sie den Gemeinden dieses Recht nicht einräumen? Wenn eine Gemeinde nicht will, muss sie ja nicht. Warum gerade Sie in diesem Punkt die Gemeinden doch bevormunden wollen, begreife ich nicht.

Marlies Bänziger (Grüne, Winterthur): Eine kurze Bemerkung zu den Hürden. Herr Siegrist, Sie haben gesagt, dass für Sie die Integration zuerst kommt und anschliessend die Einbürgerung und damit verbunden das Stimm- und Wahlrecht. Jetzt ist es aber so, dass wir in den Vorberatungen zu diesen Voraussetzungen auf Ihren Antrag hin, auf Ihre Mehrheit hin, die Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts hier in dieser Verfassung sehr deutlich genannt haben. Dass auf der Gesetzesebene keine Änderungen vorgenommen werden können, weil die Voraussetzungen in der Verfassung festgeschrieben sind, ist eine Verschärfung. Sie wollen die Vorbedingungen für den ganzen Kanton ganz klar in die Verfassung schreiben. Wenn Sie jetzt sagen, dass die Hürden tief sein sollten, empfinde ich das als sehr speziell, weil ich nämlich der Meinung bin, wir hätten erst kürzlich auf Ihren Antrag hin das Gegenteil beschlossen. Nun dieses Gegenteil in eine andere Haltung zu verkehren und zu sagen, deswegen brauchten wir keine zusätzlichen Regelungen, welche die Autonomie der Gemeinden betreffen, verstehe ich nicht, da wir doch andernorts der Gemeindeautono-

mie einen hohen Stellenwert geben. Ich bin der Meinung, dass der vorliegende Antrag eine goldene Brücke ist, der die Gemeindeautonomie wahrt.

Ratspräsident Albert Berbier: Das Wort wird nicht mehr verlangt. Ich gehe wie folgt vor: Da sich die beiden Anträge ziemlich unterscheiden, werden wir über jeden Antrag einzeln abstimmen.

Abstimmung über Minderheitsantrag Loppacher für zweiten Satz:

(Fakultatives Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene)

Ja.....38

Nein.....49

Sie haben dem Antrag der Geschäftsleitung mit 49 zu 38 Stimmen zugestimmt und damit den Antrag Loppacher verworfen.

Antrag SP.....32

Antrag Geschäftsleitung.....61

Sie haben dem Antrag der Geschäftsleitung mit 61 zu 32 Stimmen zugestimmt.

Es wurde ein Antrag auf einen Absatz 2 gestellt. Das Wort hat Herr Daniel Caduff.

Daniel Caduff (SP, Wallisellen): Zu diesem Antrag sehe ich mich als jüngstes Mitglied in diesem Rat beinahe schon genötigt. Sie alle waren auch einmal sechzehn Jahre alt und ich denke, die grosse Mehrheit von Ihnen war damals bereits politisch interessiert, vielleicht sogar politisch aktiv. In fast allen Fraktionen gibt es Jungparteien: Es gibt eine junge CVP, eine junge FDP und auch eine junge SVP. Überall in diesen Jungparteien hat es engagierte Leute meiner Generation, die gerne politisch mitbestimmen würden. Das sind Leute, die heute nichts zu sagen haben, aber mit diesem Zusatz die Möglichkeit bekämen, auf Antrag ihre Stimme zu äussern. Wir alle, die wir hier politisch tätig sind, sollten ein Interesse daran haben, dass ein möglichst grosser Anteil der Schweizer Bevölkerung uns ihre Stimme geben darf. In Zeiten,

in denen Wahlbeteiligungen von 50 Prozent bereits als Grosse Erfolg gelten, sollten wir die Chance nutzen und einem breiteren Bevölkerungskreis die Möglichkeit einräumen, seine Stimme abzugeben. Die Gewinner wären junge Menschen meiner Generation. Gewinner wären aber auch die Politikerinnen und Politiker, da sie dadurch eine breitere Legitimation erfahren würden. Gewinnerin wäre nicht zuletzt auch die direkte Demokratie. In diesem Sinne möchte ich insbesondere die Verfechter der direkten Demokratie aufrufen, diesem Minderheitsantrag auch zugunsten ihrer eigenen Jungparteien zuzustimmen und das Stimmrechtsalter 16 auf Antrag zu ermöglichen.

Ratspräsident Albert Berber: Das Wort ist frei zu diesem Antrag. Das Wort wird nicht gewünscht. Dann stimmen wir ab.

Abstimmung über Antrag Müller für einen Absatz 2:

(Stimmrechtsalter 16 auf Antrag)

Ja.....41

Nein.....46

Sie haben den Antrag Müller mit 46 zu 41 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen zum Abschnitt B, Artikel 24 Gegenstand der Initiative. Herr Kommissionspräsident bitte.

Peter Kottusch (SVP, Zürich): Wir kommen nun zu dem von mir angekündigten zweiten Teil, beginnend mit Artikel 24 Gegenstand der Initiative. Ich möchte hier eine allgemeine Bemerkung anbringen: Sie sind vermutlich aufmerksame Zeitungsleser und wissen darum, dass es zwischen Mai und Juni Kontroversen gab, als Wirtschaftsverbände und Wirtschaftswissenschaftler sich zur direkten Demokratie geäußert, genauer gesagt, sie kritisiert hatten. Sie fanden, diese direktdemokratischen Einrichtungen würden den Fortschritt oder die Globalisierung hemmen. Wir haben uns in der Kommission ausführlich mit diesen Fragen befasst und als Experten den renommierten Ökonomen Bruno Frey von der Universität Zürich angehört, und wir haben dabei vernommen, dass unsere direktdemokratischen Einrichtungen, wenn man sie mit jenen anderer Staaten vergleicht, durch eine fortschrittliche Wirtschaftstätigkeit und eine gesunde Staatstätigkeit auffallen.

Herr Vizepräsident Gross hat sich im Tages-Anzeiger zu dieser Kritik geäußert und er wird sich auch nachher zu diesen Fragen nochmals vernehmen lassen. Im Übrigen habe ich zu Artikel 24 keine Bemerkungen anzubringen.

Ratspräsident Albert Berbier: Zu Artikel 24 wurden keine Anträge gestellt. Sie haben diesem demzufolge zugestimmt. In Artikel 25 geht es um die Urheber der Initiative. Herr Kottusch bitte.

Art. 25 **Urheber der Initiative**

Eine Initiative können einreichen:

- a. 6000 Stimmberechtigte (Volksinitiative);
- b. eine oder mehrere Behörden (Behördeninitiative);
- c. eine einzelne stimmberechtigte Person (Einzelinitiative).

Minderheitsantrag Schätzle, Bohnenblust, Fehr, Rasi, Siegrist:

- a. **8000** Stimmberechtigte (Volksinitiative);

Peter Kottusch (SVP, Zürich): Ich habe bereits angekündigt, welches bei Artikel 25 die Motive der Kommissionsmehrheit waren, die Stimmzahl merklich zu senken, nämlich von 10'000 auf 6'000. Es ging darum, die eliminierte Volksmotion etwas auszugleichen. Im Hintergrund war aber unser ursprüngliches Ziel, angesichts der geänderten Umstände – ich erinnere an die Erschwerung des Unterschriftensammelns wegen der heute möglichen brieflichen Abstimmungen – das Unterschriftensammeln zu erleichtern. Das war der Grund, weshalb wir diese Senkung vorgenommen hatten und ich bitte Sie, dem zuzustimmen. Noch eine Bemerkung: Unterschriftenzahlen festzulegen ist in einem gewissen Sinn eine Ermessenssache, da gibt es keine mathematischen Formeln. Das ist einfach eine Tatsache.

Ratspräsident Albert Berbier: Zu Artikel 25 wurde ein Gegenantrag auf 8'000 Stimmberechtigte gestellt. Das Wort hat Herr Hans Bohnenblust.

Hans Bohnenblust (SVP, Dietikon): In der Winterthurer-Session wurde bestimmt, dass 10'000 Unterschriften zu verlangen sind, um eine Initiative einzureichen. Dies bei einer Sammelfrist von neun Monaten. Die nun von der Mehrheit der Kommission 2 vorgenommene und von

der Geschäftsleitung befürwortete Regelung kann so nicht angenommen werden. Es geht um die Frage des Masses. Im Kanton Zürich sind rund 800'000 Personen stimmberechtigt. Wir sind der Ansicht, dass unser Vorschlag, es sollte mindestens ein Prozent der Stimmberechtigten eine Initiative unterschreiben müssen, sehr mässig ist. Damit stehen wir im schweizerischen Vergleich als sehr Initiative-freundlicher Kanton da. Wenn Sie nun die Zahl der nötigen Unterschriften in den Promillebereich senken, besteht die Gefahr, dass eine Flut von Initiativen erfolgt. Die Stimmbürger würden noch mehr zur Urne gerufen, um über keinesfalls mehrheitsfähige Anliegen abzustimmen. Unnötige Kosten und Förderung der Stimmbastinenz wären die Folge. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Ratspräsident Albert Berber: Das Wort zu diesem Minderheitsantrag ist frei.

Andreas Gross (SP, Zürich): Der Kommissionspräsident hat richtigerweise von einem Gesamtkonzept gesprochen, das die Kommission gefunden hat, und zwar in zweierlei Hinsicht. Man muss aufpassen, dass man das Referendum und die Initiative gleich behandelt, wenn man die Umstände ihres Zustandekommens verändert. Schon in Winterthur haben wir beim Referendum die Zahl von 5'000 auf 3'000 gesenkt. Dieses Verhältnis haben wir jetzt bei der Initiative angeglichen, weil wir der Meinung waren, dass die Verlängerung der Unterschriftensammeldauer und die Reduktion der nötigen Stimmenzahl etwa gleichwertig sind. Das Gesamtkonzept stimmt auch deswegen, weil jede Partei etwas bekommen hat und im Gegenzug etwas geben musste. Die SVP beispielsweise wollte unbedingt das Referendum erleichtern. Aber Sie können nicht nur das Bremspedal stärken. Sie müssen die innovative Kraft, das Gaspedal, gleichermassen stärken, um das Gleichgewicht des Ganzen zu erhalten. Die SP hingegen wollte zusätzlich die Volksmotion. Wir waren bei der Initiative schon damals für 6'000 Unterschriften und wären auch für eine neunmonatige Frist gewesen. Wir haben aber auf die Volksmotion und die neunmonatige Frist verzichtet. Dieser Kompromiss, der auch noch andere Teile der Vorlage umfasst, steht auf verschiedenen Füßen und man sollte ihn jetzt nicht aufbrechen. Sie machen sonst etwas kaputt, um das wir uns in der Kommission bemüht haben, nämlich um eine gemeinsame Verständigung um der Sache willen und um der mittleren Zufriedenheit

oder Unzufriedenheit aller Beteiligten willen. Ich war froh, dass es so möglich war. Die SVP hat zum Beispiel beim Referendum die Verlängerung der Sammelfrist von 60 auf 90 Tage bekommen. Bremsen wollen Sie immer. Weshalb haben Sie Angst vor der Innovation? Es ist nicht so, dass durch die Senkung der Unterschriftenzahl zu viele Volksinitiativen zustande kämen. Aber es war immer der Grundgedanke der Volksinitiative, dass man jene daran teilhaben lässt, die ohne diese Möglichkeit von der Teilhabe an der Macht ausgeschlossen wären. Die Starken sind bereits im Parlament vertreten, doch auch jene, die im Parlament nicht so stark vertreten sind, sollten dieses Instrument gebrauchen können. Dieses Gleichgewicht haben wir gefunden. Der Kanton Zürich war einmal stolz, dass er bei der direktdemokratischen Ausgestaltung seiner Rechte, das heisst, bei der Integration seiner Bürgerinnen und Bürger, an der Spitze lag. Deshalb waren wir immer darum bemüht, diese Latte zu halten und diesen Anspruch wieder zu erfüllen und nicht hinter den Anspruch von 1869 zurückzufallen. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen und das Gesamtkonzept der Kommission zu unterstützen.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Die EVP-Fraktion hat sich von allem Anfang an für tiefere Unterschriftenzahlen eingesetzt, vor allem deshalb, weil wir nicht wollen, dass die neue Verfassung einen Rückschritt bringt, schon gar nicht auf dem Gebiet der Volksrechte. Um den zugegebenermassen guten und Volksrecht-freundlichen Status quo bei der Initiative zu halten, muss man die Unterschriftenzahl senken, weil es, wie das verschiedentlich schon ausgeführt worden ist, schwieriger geworden ist, diese Unterschriften zu beschaffen. Die Beteiligung am öffentlichen Leben, die Mitbestimmung des Volkes, ist für eine lebendige Demokratie unverzichtbar, auch wenn das vielleicht nicht immer allen gefällt. Ich möchte kurz daran erinnern, dass wir im Gegenzug zur Senkung der Unterschriftenzahl auf die mathematisch und logische Höhe von 6'000 die Volksmotion praktisch kampfflos preisgegeben haben und erst noch die Sammelfrist von neun auf sechs Monate verkürzt worden ist. Es ist darum nach unserer Auffassung nichts als Recht, auch da Gegengewicht zu halten und dafür zum Ausgleich der Unterschriftenzahl von 6'000 zuzustimmen. Die EVP-Fraktion steht geschlossen hinter diesem Kommissionsantrag und dankt Ihnen für Ihre Unterstützung.

Ratspräsident Albert Berbier: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Dann stimmen wir über diesen Antrag ab.

Abstimmung über Unterschriftenzahl:

Antrag Schätzle (8'000).....	26
Antrag Geschäftsleitung (6'000).....	64

Sie haben dem Antrag der Geschäftsleitung mit 64 zu 26 Stimmen zugestimmt.

Es ist fast zehn Uhr. Ich möchte hier eine Pause von einer halben Stunde einschalten. Wir sehen uns um 10.30 Uhr wieder.

Pause

Ratspräsident Albert Berbier: Wir fahren mit der Beratung fort. Wir kommen zu Artikel 26 Form der Initiative. Bevor wir da weiterfahren, möchte ich angesichts der Blumen, die da verteilt werden, denen, die heute Geburtstag haben, herzlich gratulieren. Es sind dies Monika Stocker und Jris Bischof. Zu Artikel 26 gebe ich dem Herrn Kommissionspräsidenten das Wort.

Art. 26 Form der Initiative

¹ Eine Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Die Initiative auf Totalrevision der Kantonsverfassung kann nur als allgemeine Anregung eingereicht werden.

² Die Initiative muss einen Titel tragen. Dieser darf nicht irreführend sein.

³ Ist die Initiative in der Form nicht einheitlich, so wird sie als allgemeine Anregung behandelt.

⁴ Hat sie die Form der allgemeinen Anregung, so bestimmt der Kantonsrat, in welcher Rechtsform sie umgesetzt wird.

Antrag SVP:

Streichung von Absatz 3.

Peter Kottusch (SVP, Zürich): Ich bitte Sie, Artikel 26 unverändert zu übernehmen. Er ist gut austariert, er hebt verschiedene Dinge auf Verfassungsstufe, die bis jetzt auf Gesetzesstufe geregelt waren und er ist

in sich geschlossen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie an dieser Bestimmung keinen Kannibalismus betreiben.

Ratspräsident Albert Berbier: Zu Absatz 3 wurde von der SVP-Fraktion ein Streichungsantrag gestellt. Das Wort hat Herr Hans Bohnenblust.

Hans Bohnenblust (SVP, Dietikon): Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, unserem Streichungsantrag zuzustimmen. Dieser Absatz ist überflüssig. Liegt nämlich ein Gemisch zwischen allgemeiner Anregung und ausgearbeitetem Entwurf vor, so ist es logisch, dass im Gesamten nicht von einem ausgearbeiteten Entwurf gesprochen werden kann. Es gibt gar keine andere Lösung, als eine solche Initiative in die Kategorie der allgemeinen Anregung einzureihen, da ja zumindest ein Teil der Initiative noch genauer geprüft und formuliert werden muss. Selbst wenn man von einem Regelungsbedarf ausgehen wollte, könnte diese Bestimmung schadlos auf die Gesetzesebene delegiert werden; es fehlt ihr der Verfassungsrang. Hier können Sie ohne Substanzverlust Ihr Bekenntnis zu einer kurzen Verfassung durch einen Tatbeweis bekräftigen. Ich bitte Sie nochmals, unserem Streichungsantrag zuzustimmen.

Ratspräsident Albert Berbier: Das Wort zu diesem Streichungsantrag ist frei.

Andreas Gross (SP, Zürich): So einfach ist es nicht, Herr Bohnenblust. Sie könnten argumentieren, dass eine Initiative so oder so sein müsse. Dann könnten Juristen herausfinden, dass jene Initiativen, die das nicht respektieren, für ungültig erklärt werden müssten. Das hat es früher immer wieder gegeben. Man muss im Interesse der Initianten sagen: Wenn die beiden Formen nicht klar getrennt sind, gilt die „weiche“ Variante. Das ist das eine. Zum zweiten: Diese Frage einfach an das Gesetz zu delegieren, ist gefährlich, weil der Kantonsrat eher die Tendenz hat, eine Initiative einzuschränken. Er empfindet Initiativen immer leicht als Einmischung in seine inneren Angelegenheiten. Deshalb müssen die Pflöcke in der Verfassung so eingeschlagen werden, dass der Kantonsrat innerhalb dieser Pflöcke agieren kann. Es ist wichtig, hier zu sagen: Wenn die Form der Initiative zweifelhaft ist, soll sie nicht für ungültig erklärt oder an den Absender zurückge-

schoben werden, sondern sie soll dann wie eine allgemeine Anregung behandelt werden. Das ist durchaus verfassungswürdig.

Regierungsrat Markus Notter: Nach dem geltenden Recht ist es so: Wenn eine Initiative den Grundsatz der Einheit der Form nicht einhält, wird sie für ungültig erklärt. Wenn Sie hier nichts sagen, könnte der Gesetzgeber an dieser Auffassung festhalten. Sagen Sie aber ausdrücklich, dass sie in einem solchen Fall als allgemeine Anregung zu behandelt ist, muss das geltende Recht in dieser Hinsicht geändert werden.

Ratspräsident Albert Berbier: Danke für diese Erklärung. Wird das Wort weiter gewünscht? Das ist nicht der Fall, wir stimmen ab.

Abstimmung über Absatz 3:

Antrag SVP (Streichung).....	23
Antrag Geschäftsleitung.....	63

Sie haben den Streichungsantrag mit 63 zu 23 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen zu Artikel 27. Herr Kommissionspräsident bitte.

Peter Kottusch (SVP, Zürich): Artikel 27 Vorprüfung der Volksinitiative und Artikel 28 Zustandekommen der Volksinitiative sind, wie wir hier sehen, unbestritten und es gibt nichts beizufügen. Sie sollten für sich sprechen und verständlich sein.

Ratspräsident Albert Berbier: Anträge hierzu wurden keine gestellt. Dann sind Artikel 27 und 28 so genehmigt. Zu Artikel 29 Gültigkeit gebe ich dem Herrn Kommissionspräsidenten das Wort.

Art. 29 Gültigkeit

¹ Eine Initiative ist gültig, wenn sie:

- a. die Einheit der Materie wahrt;
- b. nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst;
- c. nicht offensichtlich undurchführbar ist.

² Der Kantonsrat erklärt eine Volksinitiative, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllt, für ungültig. Er kann sie aber auch für teilweise gültig erklären oder aufteilen.

³ Der Kantonsrat entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Antrag SVP:

² Der Kantonsrat entscheidet über die Gültigkeit von Initiativen.

Peter Kottusch (SVP, Zürich): In Winterthur wurde Artikel 29, der von der Gültigkeit handelt, etwas sehr verkürzt. Es muss nach Meinung der Kommission auf Verfassungsstufe geregelt werden, was mit ungültigen Initiativen geschieht, wer zuständig ist, diese zu prüfen und allenfalls für ungültig zu erklären. Hier gilt der Grundsatz: In dubio pro reo. Es soll also versucht werden, eine Initiative, wenn immer möglich, zu retten, indem sie eventuell teilweise für gültig erklärt oder nötigenfalls aufgeteilt wird. Das geschieht mit Absatz 2. Ebenfalls auf Verfassungsstufe soll bestimmt werden, mit welchem Quorum im Kantonsrat das geschehen soll. Diese beiden Absätze sind heute auf Gesetzesstufe geregelt und zwar im Initiativgesetz von 1969, Paragraph 4 Absatz 2. Im neuen Initiativgesetz ist das in Artikel 129 Absatz 2 mit einer ähnlichen Formulierung auch so vorgesehen. Es ist sinnvoll, das Ganze mit drei Absätzen zu regeln. Diese sind meines Erachtens klar verständlich und ich bitte Sie, ihnen zuzustimmen.

Ratspräsident Albert Barbier: Zu Absatz 2 wurde von der SVP ein Alternativantrag gestellt. Das Wort hat Herr Hans Fehr.

Hans Fehr (SVP, Eglisau): Wir beantragen Ihnen, Absatz 2 durch die Formulierung zu ersetzen: „Der Kantonsrat entscheidet über die Gültigkeit von Initiativen.“ Damit ist alles Wesentliche gesagt, wie es sich für eine Verfassung gehört. In Absatz 1 wird klar gemacht, wann eine Initiative gültig ist. Mit unserem neuen Absatz 2 wird weiter klargestellt, wer zuständig ist, eine Initiative für gültig oder ungültig zu er-

klären: Das ist der Kantonsrat. Das genügt. Ich bitte Sie, die Stufe, auf der wir uns hier befinden, zu beachten. Was hier in Absatz 2 steht, ist unseres Erachtens eher Stufe Rezeptbuch. Wenn Sie sagen, eine Initiative könne auch teilweise gültig erklärt werden oder sie könne aufgeteilt werden, dann ist das unseres Erachtens für die Stufe Verfassung unbrauchbar. Ich bitte Sie nochmals, darauf zurückzukommen. Die Begründung ist die: Initiativen müssen eine Qualität aufweisen, sie müssen durchdacht sein. Da kann man nicht Bruchwerk oder Flickwerk tolerieren und sagen: Das ist noch gut, das kann noch für gültig erklärt werden, anderes hingegen ist nicht gut, das erklären wir für ungültig. Das hat mit der Qualität von Initiativen zu tun. Wenn ich als Initiant von vorneherein weiss, dass der Kantonsrat dann schon etwas Gescheites daraus macht, dann wird mich das dazu verleiten, einfach einmal etwas zu probieren. Die Qualität der politischen Arbeit wird darunter leiden. Es ist ja ohnehin so, dass durch die Staatskanzlei die Vorprüfung einer Initiative erfolgt. Umso mehr ist es vertretbar, dass dann der Kantonsrat aufgrund von Absatz 1 klar sagt, ob eine Initiative gültig oder eben ungültig ist. Ich bitte Sie, dem Antrag der SVP zuzustimmen im Sinne der Klarheit und des Bewusstseins, dass wir hier eine Verfassung machen und kein Rezeptbuch für alle Fälle, auch im Sinne der Qualität der Politik und von Vorstössen.

Ratspräsident Albert Berber: Das Wort hat Herr Andreas Gross.

Andreas Gross (SP, Zürich): Herr Fehr, Ihr Votum hat genau illustriert, weshalb es die Formulierung gemäss Antrag der Geschäftsleitung braucht. Im zweiten Teil Ihres Votums haben Sie gesagt, was Sie wollen, nämlich keine teilweise Gültigkeit von Initiativen. Im ersten Teil haben Sie gesagt, dieser Absatz gehöre auf Gesetzesebene. Weil es aber, wenn dieser Absatz nicht in der Verfassung stände, keine teilweise Gültigkeit gäbe, muss man das, wenn man es will, hineinschreiben. Wenn man es nicht will, darf man nicht sagen, man könne das auf Gesetzesstufe regeln, sondern dann muss man sagen, man wolle es nicht. Das war auf Bundesebene genau gleich. Bis 1999 wurden die Initiativen entweder für gültig oder für ungültig erklärt. Erst mit der Anhebung auf Verfassungsstufe können heute auch auf Bundesebene Initiativen teilweise für gültig erklärt werden. Das Rezeptbuch hat das Bundesgericht gemacht, wir stehen hier nur für den Grundsatz. Sie wollen diesen Grundsatz nicht. Dann sollten Sie das auch offen vertreten und nicht argumentieren, dieser Absatz sei nicht verfas-

sungswürdig. Ich finde es richtig, diese Möglichkeit in die Verfassung aufzunehmen, weil man mit der Ablehnung von Initiativen nicht Leute vor den Kopf stossen sollte. Haben solche noch irgendeine Substanz, sollte man den Teil, der rechtlich gültig ist, politisch laufen lassen.

Ulrich Schlüer (SVP, Flaach): Hier stehen zwei grundsätzliche Haltungen zu den Instrumenten der Volksrechte einander gegenüber. Wir sind der Auffassung, man solle den Zugang zu diesen Instrumenten leicht machen, man solle ihn aber gleichzeitig klaren Regeln unterstellen und diese Regeln sollten durchgezogen werden. Dann wird das Instrument bei demjenigen, der es braucht, verständlich, nachvollziehbar und dann hat es Kraft. Was wir hier machen, ist eine unendliche Verwässerung der Volksrechte. Wir gehen mit den Unterschriftenzahlen sehr tief. Wir führen eine Vorprüfung ein. Diese Vorprüfung ist aber offenbar nicht so, dass sie ein gültiges Resultat bringt, sondern man sagt, der Kantonsrat könne dann noch immer das eine oder andere herausnehmen. Mit dieser Fassung, welche die Geschäftsleitung vorschlägt, besteht die Möglichkeit, einen Lockvogelartikel in eine Initiative hineinzubringen, der überhaupt nie zur Abstimmung kommt, der aber bei der Unterschriftensammlung ausserordentlich attraktiv sein kann. Ich möchte hier festhalten: Wer für solches Raum bietet, der untergräbt die Wirksamkeit, die Glaubwürdigkeit solcher Instrumente und damit auch der direkten Demokratie. Die direkte Demokratie ist keine Staatsform, die Verwässerung braucht. Sie braucht Klarheit, damit der Bürger ganz genau weiss, wie er die Instrumente der Volksrechte verwenden kann. Sie haben das Stichwort geliefert, Herr Gross: Das Bundesgericht sage dann Wir waren bis jetzt immer der Meinung, dass das, was die Politik entscheidet, was der Souverän entscheidet, der definitive Entscheid sein soll. Es ist dann allenfalls das Bundesgericht, das entscheiden muss, ob bei einer teilweise gültig erklärten Initiative das, was nicht in Betracht kommt, Lockvogelcharakter hatte und damit das Ganze verfälschte. Das ist Juristenfutter. Die Juristen haben Freude an solchen Dingen, aber es schadet unserer Demokratie. Unsere Demokratie lebt von der Klarheit. Diese Klarheit will der Bürger. Er will, wenn wir schon die Vorprüfung einführen, dass dann der Ratschlag da ist, wie man es machen soll. Wer es trotzdem anders machen will, muss damit rechnen, dass seine Initiative für ungültig erklärt wird. Hier muss im Interesse unserer direkten Demokratie Klarheit sein. Ich bitte Sie, den Antrag Schätzle/Fehr zu unterstützen.

Thomas Hardegger (SP, Rümlang): Herr Schlüer kennt offenbar aus eigener Erfahrung die Funktion einer Lockvogelinitiative für den Wahlkampf. Es ist ja auch nicht so, dass nicht schon SVP-Initiativen für ungültig erklärt werden mussten.

Theodor Siegrist (FDP, Winterthur): Unsere direkte Demokratie leidet nicht an einer zu grossen Teilnahme der Bürger, sondern an einer gewissen Passivität, wenn Sie die Stimmbeteiligungen anschauen. Also müssen wir alles tun, um diese direkte Demokratie bürgerfreundlich zu gestalten und in diesem Sinne verstehe ich den Antrag der Geschäftsleitung.

Hans Fehr (SVP, Eglisau): Herr Siegrist, genau aus dem Grund der Bürgerfreundlichkeit müssen wir doch eine Initiative voraussetzen, einen Text, der integral zu verstehen ist. Wer eine Initiative startet, und das traue ich unseren Bürgerinnen und Bürgern zu, muss sich mit unserem Antrag genau überlegen, was er will, was seine Absicht ist. Das muss durchdacht sein und man kann es sich nicht leisten, Halbheiten zu produzieren. Ich bitte Sie, machen wir eine klare Politik, machen wir in der Verfassung klare Grundsätze – darum geht es nämlich – und eine integrale Anforderung an eine Initiative.

Gregor A. Rutz (SVP, Zollikon): Was Sie gesagt haben, Kollege Hardegger, das stimmt natürlich als Gegenargument nicht. Wenn bei einer Initiative ein Passus nicht richtig ist, dann muss man nach heutiger Auffassung die ganze Initiative für ungültig erklären. Das ist auch richtig so, weil es nicht in Ordnung ist, dass man einen Passus drin hat, der eigentlich gar nicht durchführbar ist, der rechtlich vielleicht unmöglich ist und man dann mit diesem Lockvogelargument Unterschriften sammeln kann. Es wäre darum falsch, wenn man so beschliessen würde, wie das hier vorgeschlagen ist, dass man in einem solchen Fall nur den betreffenden Passus herausnähme. Das wäre nicht lauter und für den Stimmbürger auch nicht erklärbar. Ich glaube, mit diesem Vorhaben, wie Sie es hier formulieren möchten, würde einzig das Parlament gestärkt, aber sicher nicht das Volk. Sie geben damit dem Parlament – wie auch mit dem vorherigen Artikel, den Sie beschlossen haben – letztlich mehr Kompetenzen und dem Volk weniger. Die Volksinitiative hat den Zweck, dass der Bürger eine Formu-

lierung eins zu eins vorschlagen kann und sicher sein kann, dass sie dann auch so zur Abstimmung kommt. Je mehr Möglichkeiten Sie dem Parlament und anderen Behörden für irgendwelche Turnübungen geben, umso mehr verlieren die Volksrechte an Wert. Das möchten wir wirklich nicht.

Ratspräsident Albert Berber: Das Wort ist weiter frei zu diesem SVP-Antrag. Das Wort wird nicht mehr verlangt. Wir stimmen ab.

Abstimmung über Art. 29 Abs. 2:

Antrag SVP.....	25
Antrag Geschäftsleitung.....	62

Sie haben mit 62 zu 25 Stimmen der Version der Geschäftsleitung zugestimmt.

Somit kommen wir zu Artikel 30 Verfahren bei Volksinitiativen. Herr Kommissionspräsident bitte.

Peter Kottusch (SVP, Zürich): Zu Artikel 30, 31 und 32 sind keine Anträge eingegangen. Sie geben auch zu keinen Bemerkungen Anlass. Ich ersuche Sie, den Kommissionsanträgen zuzustimmen.

Ratspräsident Albert Berber: Es wird gemeldet, dass die SVP-Fraktion noch eine Erklärung zu Artikel 29 Absatz 3 abgeben will.

Gregor A. Rutz (SVP, Zollikon): Ich möchte vielmehr eine Frage stellen und auf einen Punkt hinweisen, der allenfalls missverständlich sein könnte, und zwar erscheint uns nicht klar, ob sich der Absatz 3 von Artikel 29 nur auf Absatz 2 oder auch auf Absatz 1 bezieht. Anders gesagt sind wir der Auffassung – und Sie hoffentlich auch –, dass der Entscheid, eine Initiative sei gültig, eine Mehrheit erfordert und nur der Entscheid, eine Initiative sei ungültig, einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Wenn Sie auch dieser Auffassung sind, sollte man vielleicht der Redaktionskommission den Auftrag geben, sich eine klarere Formulierung zu überlegen. Die vorliegende scheint uns, wie gesagt, missverständlich.

Ratspräsident Albert Barbier: Herr Kottusch, gibt es dazu einen Kommentar?

Peter Kottusch (SVP, Zürich): Die Bemerkung ist richtig. Das qualifizierte Quorum bezieht sich – das schien uns einleuchtend – nur auf die Ungültigerklärung einer Initiative, weil das etwas ist, was krass in die Initiativrechte eingreift. Soviel ich weiss, war das auch bisher schon völlig unbestritten so. Wenn aber die Redaktionskommission das noch verdeutlichen könnte, wäre wohl allen gedient.

Regierungsrat Markus Notter: Es ist richtig, dass diese Zweidrittelmehrheit schon bis anhin nur für die Ungültigerklärung nötig war. Ich glaube aber, dass die Bestimmung insofern klar ist, als dass es eben gar keine Gültigerklärung einer Initiative gibt. Es gibt die Vermutung der Gültigkeit und es gibt eine Ungültigerklärung. Für letztere braucht es eine Zweidrittelmehrheit. Wenn diese nicht zustande kommt, ist die Initiative gültig. Wir hatten kürzlich im Kantonsrat den Fall, dass eine Mehrheit, aber nicht eine Zweidrittelmehrheit, für Ungültigkeit gestimmt hat. Damit ist der Ungültigkeitsbeschluss nicht zustande gekommen und die Initiative hat automatisch als gültig zu gelten. Deshalb ist klar: Initiativen werden nur im Falle, dass eine Zweidrittelmehrheit zustande kommt, für ungültig erklärt, aber es braucht keine Erklärung für ihre Gültigkeit.

Ratspräsident Albert Barbier: Muss die Redaktionskommission hier etwas verdeutlichen?

Andreas Gross (SP, Zürich): Es ist so, wie es Herr Notter ausgeführt hat, aber wir können uns trotzdem überlegen, ob es nicht um der Klarheit willen sinnvoll sein könnte, eine präzisere Formulierung zu finden. Herr Rutz hat Recht. Wenn er glaubt, die Formulierung sei nicht eindeutig genug, dann sollten wir uns eine deutlichere Formulierung überlegen.

Ratspräsident Albert Barbier: Herr Rutz, sind Sie so zufrieden? – Danke. Zu Artikel 30 hat sich Herr Kottusch bereits geäussert. Es sind keine Anträge eingegangen. Damit ist er so genehmigt. Zu Artikel 31 und 32 sind ebenfalls keine Anträge eingegangen und es gibt auch

keine Bemerkungen dazu. Sie sind genehmigt. Wir kommen zu Artikel 33 Obligatorisches Referendum.

C Volksabstimmungen

Art. 33 **Obligatorisches Referendum**

Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. Verfassungsänderungen;
- b. interkantonale und internationale Verträge, deren Inhalt Verfassungsrang hat;
- c. Volksinitiativen in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, denen der Kantonsrat nicht zustimmt;
- d. Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung, die der Kantonsrat nicht umsetzen will;
- e. Volksinitiativen, denen der Kantonsrat einen Gegenentwurf gegenüberstellt.
- f. Steuergesetze (Art. 124 und Art. 128 Abs. 3 Lit. b) und ihre Änderungen, die neue Steuern einführen oder für die Einzelnen höhere Steuerbelastungen zur Folge haben;
- g. Erlasse, die zu Änderungen im Bestand der Gerichte führen.

Antrag Regierungsrat:

Streichung.

Minderheitsantrag Loppacher, Gross, Meier, Müller, Sykora (für Kundert), Ziegler:

- f. Gesetze, durch die neue Steuern eingeführt oder bestehende abgeschafft werden.

Antrag EVP:

Streichung von Lit. f und g.

Eventualantrag Regierungsrat:

Streichung von Lit. g.

Peter Kottusch (SVP, Zürich): Ich möchte zu den Anträgen eine Klarstellung anbringen. Wie ich vom Ratsbüro gehört habe, bezieht sich der Streichungsantrag des Regierungsrates nur auf Litera f und g. Ist das richtig? – Das ist so. Er ist also deckungsgleich mit dem Streichungsantrag der EVP. Die Buchstaben a bis e sind, soweit ich weiss, unbestritten. Sie sind auch die klassischen Gegenstände des obligato-

rischen Referendums. Mit den Buchstaben f und g betreten wir Neuland. Zum Buchstaben g wird sich Frau Schwarzenbach, Präsidentin der Kommission 3, äussern, weil die Kommission 2 sich mit diesem Buchstaben materiell nicht befasst hat. Er ist aus systematischen Gründen unter Artikel 33 aufgenommen worden. Buchstabe f: „*Steuergesetze und ihre Änderungen, die neue Steuern einführen oder für die Einzelnen höhere Steuerbelastungen zur Folge haben*“ hat die Kommission materiell diskutiert. Sie hat diese Bestimmung mehrheitlich befürwortet. Der Hintergrund dieser Bestimmung war zu vermeiden, dass die Steuerarten im Kapitel Finanzen alle aufgezählt werden müssen. Im Sinne einer Vereinfachung soll dafür gleichwohl das obligatorische Referendum bleiben. Dieses ist aber systematisch hier einzuordnen. Um ganz klarzustellen, was mit diesen Steuergesetzen gemeint ist, wird eine Referenz zu Artikel 124 Absatz 1 gemacht, der wie folgt lautet: „*Das Gesetz legt die Steuerarten, den Kreis der steuerpflichtigen Personen, den Gegenstand der Steuer und deren Bemessung fest.*“ Eine ähnliche Bestimmung ist in Artikel 128 Absatz 3 Litera b enthalten, bei der es um die Kirchensteuern geht. Für diese Gesetze und ihre Änderungen soll ein obligatorisches Referendum erfolgen. Das ist Neuland. Ich bitte Sie namens der Kommission 2, dieser Ergänzung so zuzustimmen.

Ratspräsident Albert Berber: Zu Litera a bis e wurden keine Anträge gestellt. Diese sind so genehmigt. Zu Litera f gibt es einen Minderheitsantrag Loppacher. Herr Urs Loppacher bitte.

Urs Loppacher (SP, Zürich): Es ist wohl klar, was die bürgerliche Seite mit diesem Antrag will. Es geht darum zu verhindern, dass ihre reiche Klientel je wieder einen Rappen mehr an den öffentlichen Haushalt beitragen muss. Das Demokratieargument – obligatorisches Referendum und so weiter und das Volk solle mitreden können – verfängt deswegen nicht, weil das, was hier formuliert ist, total einseitig ist. Wenn schon grundsätzlich immer obligatorisch über Änderungen betreffend Steuern abgestimmt werden soll, so müssen Sie dem Volk schon auch ermöglichen, darüber abzustimmen, ob Steuern abgeschafft oder gesenkt werden sollen. Was Sie hier wollen, ist unredlich, unehrlich und zeugt von Abzockermentalität. Insbesondere die SVP sollte bedenken, dass auch sie viele kleine Leute vertritt, die Opfer dieser Politik wären, wie sie hier zum Ausdruck kommt. Wenn Sie Li-

tera f schon nicht streichen wollen, lassen Sie doch wenigstens noch ein wenig Fairness zu.

Ratspräsident Albert Berber: Das Wort ist frei zu Litera f. Zum Streichungsantrag der EVP für Litera f und g gebe ich Herrn Thomas Ziegler das Wort.

Thomas Ziegler (EVP, Elgg): Ich bin mir wohl bewusst, dass Litera f, die Unterstellung von Steuergesetzen unter das obligatorische Referendum, möglicherweise plötzlich hier auftaucht, weil man doch eingesehen hat, dass die unselige Aufzählung aller Steuern in Artikel 124 nicht in die Verfassung gehört. Das ändert aber überhaupt nichts daran, dass wir mit dem Regierungsrat der Meinung sind, dass diese Bestimmung systemwidrig ist. Sie ist nicht einfach neu, sondern falsch. Es ist nicht einzusehen, weshalb überall das fakultative Gesetzesreferendum gelten soll und man ausgerechnet bei den Steuern eine Ausnahme machen sollte. Das ist nicht nur unlogisch, das ist auch unpraktisch, weil es den Ablauf der Gesetzgebung kompliziert und weil diese unterschiedliche Handhabung in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann. Gesetze, und zwar alle, sollen zur Abstimmung gebracht werden, wenn das Volk es will, so, wie wir das 1999 mit der Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums beschlossen haben. Eine solche Abstimmung herbeizuführen wäre für die grossen Parteien angesichts der doch sehr moderaten Unterschriftenzahl für das Referendum sicher ein Leichtes. Ich glaube nicht, dass die SVP sich nicht zutrauen könnte, im Notfall diese 3000 Unterschriften zusammenzubringen. Die EVP beantragt hier, die Logik und Systematik nicht plötzlich zu vergessen und das einmal gewählte Prinzip des fakultativen Gesetzesreferendums konsequent beizubehalten und infolgedessen diesen Passus zu streichen. Sollten wir mit diesem Antrag nicht durchkommen, beantragen wir, den Abschnitt so zu fassen, wie das der Minderheitsantrag Loppacher vorsieht. Ob Steuern neu eingeführt oder abgeschafft werden, hat sicher den gleichen Stellenwert und muss gleich behandelt werden. Wenn es schon ein obligatorisches Steuergesetzesreferendum geben soll, dann ist konsequenterweise für die Abschaffung und Neueinführung von Steuern das gleiche Verfahren zu wählen. Ich weiss nicht, ob ich mir noch eine kurze Bemerkung zu Litera g erlauben kann. Litera g macht nach dem Beschluss von gestern – dem knappen und meines Erachtens bedauerlichen Beschluss von gestern –, die Gerichte aufzuführen, keinen Sinn mehr. Weshalb, geht aus

meinen Ausführungen über das Grundsätzliche beim Gesetzesreferendum hervor. Ein Zweites: Wenn die Gerichte in der Verfassung genannt werden, unterstehen Verfassungsänderungen ohnehin dem obligatorischen Referendum. Ich bitte Sie, unseren beiden Anträgen, dem Antrag auf Streichung von Litera f und dem Antrag auf Streichung von Litera g zuzustimmen.

Ratspräsident Albert Berbier: Ebenfalls für Streichung von Litera f und g ist der Regierungsrat. Ich gebe Herrn Regierungsrat Notter das Wort.

Regierungsrat Markus Notter: Unsere Argumente sind die gleichen. Wir haben heute eine klare und einfache Normhierarchie. Wir haben eine Verfassung, über die und deren Änderungen mit der obligatorischen Volksabstimmung entschieden wird. Wir haben Gesetze, bei denen das fakultative Referendum gilt und dieses ist so ausgestaltet, dass es sehr leicht ist, das Referendum zu ergreifen. Wir erleichtern es neu noch einmal. Dann haben wir noch die Verordnungen, seien das Parlamentsverordnungen oder regierungsrätliche Verordnungen. Es ist einfach und klar und für alle einsichtig, wie das funktioniert. Hier nun schicken Sie sich an, mehr zu machen, als Sie vielleicht im ersten Moment sehen. Sie schaffen eine neue Zwischenhierarchiestufe, nämlich die dem obligatorischen Gesetzesreferendum unterstehenden Gesetzesnormen, die Sie auf zwei Fälle beschränken wollen. Ich hoffe, dass zumindest Litera g nach dem Entscheid von gestern wegfällt, dann wäre es noch ein Fall. Sie müssen aber nicht glauben, dass es bei diesem einen Fall bleiben würde. Diese Verfassung lebt nach Ihnen weiter, Sie übergeben sie in die Hände des Kantonsrates und in die Hände von Volksinitiativen. Es ist nur eine Frage der Zeit, bis jemand sagt, Umweltbelastungen seien so wichtig, da brauche man doch ein obligatorisches Referendum. Und dann wird irgendwann einmal der Ruf nach einer Bestimmung kommen, dass Gesetze, die zu Umweltbelastungen führen, auch dem obligatorischen Referendum zu unterstellen sind. Andere hingegen fänden den Sozialbereich zentral und würden argumentieren, hier werde Abbau betrieben. So werden sie fordern: Wenn schon Sozialabbau betrieben werden soll, dann nur über eine obligatorische Volksabstimmung. Worauf wir auch eine solche Litera aufnehmen müssten. Sie können sich selber ausdenken, wie der Gesetzgeber mit dieser Regel umginge. Man würde bei jedem Gesetz darüber streiten, ob eine darin enthaltene Bestimmung dem obligatori-

schen Referendum unterstehe oder nicht. Man würde darüber streiten, ob man das ganze Gesetz vorlegen müsste oder nur jene Bestimmung, die zu Umweltbelastungen oder zu einer Steuerbelastung oder zu einem Sozialabbau führen würde. Wir haben es vorhin gehört: Das ist Juristenfutter. Wir würden uns darum immer wieder in Lausanne treffen und darüber diskutieren, ob man über dieses Gesetz hätte obligatorisch abstimmen müssen, über das Ganze, über Teile davon, usw. Das ist eine fröhliche Aussicht, die wir hier eröffnen. Nein, lassen Sie es beim einfachen und klaren System bewenden. Bei den tiefen Referendumshürden, die Sie hier einbauen, ist das auch absolut vertretbar und korrekt. Es macht wirklich keinen Sinn, hier zwei Arten von Gesetzen aufzunehmen und sie in wichtige und unwichtige zu unterscheiden. Das ist ein Unsinn und Sie würden hier die Büchse der Pandora öffnen. Ich bitte Sie, tun Sie das nicht, lassen Sie den Deckel drauf und streichen Sie Litera f und g.

Ratspräsident Albert Berber: Das Wort ist frei zu den Streichungsanträgen von Litera f und g.

Walter Baumann (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion ersucht Sie auch, diese Litera f zu streichen. Die Bestimmung ist in höchstem Masse unzweckmässig und zudem, wie es Herr Loppacher formuliert hat, sehr einseitig. Praktisch alle Steuergesetzesrevisionen, auch wenn sie generell noch zu Steuererleichterungen führen, haben in speziellen Fällen für Einzelne höhere Steuerbelastungen zur Folge. Das bedeutet, dass diese Bestimmung in der Praxis wohl immer wieder zu der sehr schwierigen und nicht eindeutig zu beantwortenden Frage führen würde, ob ein Steuergesetz oder dessen Änderung dem obligatorischen Referendum untersteht oder nicht. In der Praxis dürften die meisten Steuergesetzesrevisionen obligatorisch dem Volk vorgelegt werden, ausser, es handle sich ausschliesslich um die Beseitigung einer kalten Progression. Aber auch die Forderung, neue Steuern in jedem Fall dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, ist sicher nicht zweckmässig. Die letzte neue Steuer war die Spielbankenabgabe, die weitgehend unbestritten war und dann auch nicht zu einer Volksabstimmung geführt hat. Das ist ein Beispiel, weshalb es unzweckmässig wäre, alle Steuergesetze obligatorisch der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Zürcher Volk hat mit grossem Mehr beschlossen, das obligatorische Gesetzesreferendum abzuschaffen. Zudem haben wir, das wurde erwähnt, die Unterschriftenzahl für ein Referendum ge-

senkt, so dass es auch für die bürgerlichen Parteien zumutbar sein sollte, die nötigen Unterschriften zu sammeln, wenn sie eine Steuergesetzesänderung vor die Volksabstimmung bringen wollen. Auch die Partei, die ein neues Gesetz oder eine Gesetzesänderung nicht will, sollte die Verantwortung für diese Haltung gegenüber der Volksabstimmung aktiv übernehmen. Selbst von dieser Seite ist das fakultative Referendum auch aus Sicht der demokratischen Spielregeln wesentlich zweckmässiger als das obligatorische Referendum.

Robert Henauer (FDP, Thalwil): Daran, dass durch diese Bestimmung Juristenfutter entstände, wie der Herr Regierungsrat gesagt hat, glaube ich nicht ganz. Meine Erfahrung als Kantonsrat ist die, dass man zwar hart diskutieren würde, am Schluss aber doch einen Weg fände, damit sich eine vernünftige Praxis bilden könnte. Weshalb wollen wir Steuergesetze und deren Änderung dem obligatorischen Referendum unterstellen? Sie erinnern sich, wir haben in Winterthur im Kapitel Finanzen beschlossen, dass die Steuern aufgezählt werden und zwar mit dem Satz: „*Das Gesetz kann folgende Steuern vorsehen*“ und dann kommt eine ganze Liste von Steuerarten. Das Gesetz *kann*, das heisst, wenn man im Gesetz eine Steuer nicht haben will, kann man sie streichen und es wäre dann dem fakultativen Referendum unterstellt, ob sie gestrichen wird oder nicht. Wenn man aber eine neue Steuer einführen wollte, müsste man die Verfassung ändern und dann würde automatisch das obligatorische Referendum zum Zug kommen. Wir haben Hand geboten, diesen langen Katalog von Steuern aus der Verfassung zu streichen und das Ganze etwas beweglicher zu machen, wenn einmal eine Steuer wegfällt oder so. Was wir aber nach wie vor möchten, ist, dass das obligatorische Referendum durchgeführt werden muss, falls neue Steuern eingeführt werden sollen. Das wäre auch der Fall gewesen, wenn die Steuerarten aufgezählt geblieben wären. Die Damen und Herren gegenüber möchte ich fragen, weshalb sie so unglücklich sind mit diesem obligatorischen Referendum. Es steht zum Beispiel auch darin: „*und ihre Änderungen, die neue Steuern einführen oder für die Einzelnen höhere Steuerbelastungen zur Folge haben.*“ Auch dies wäre dem obligatorischen Referendum unterstellt. Wenn einmal der Kantonsrat auf die Idee käme, die Progressionssätze für die unteren Einkommen zu erhöhen, was Sie ja nicht gerne sehen würden, dann würde das auch automatisch dem obligatorischen Referendum unterstellt. Ich verstehe nicht ganz, weshalb Sie da nicht einverstanden sein können. Was die Sonderfälle betrifft – Herr Regie-

rungsrat Notter hat gesagt, man solle keine Sonderfälle machen –, so haben wir solche auch an anderen Orten. Zum Beispiel gelten für Beschlüsse des Kantonsrates normale Mehrheiten. Gestern nun haben wir bestimmt, dass es die Mehrheit aller Kantonsräte braucht. Das war bisher nicht üblich und ist somit auch ein Sonderfall. Es ist dem Rat zu überlassen, dort Sonderfälle zu schaffen, wo man sie für richtig hält, und genau das wollen wir hier auch.

Dieter Hierholzer (SVP, Zürich): Von unserer Seite – das wird Sie kaum überraschen – legen wir allergrössten Wert darauf, zu verhindern, dass es zu stärkeren Belastungen des Bürgers kommt. Wir müssen mit Herrn Henauer an diesem Antrag festhalten. Herr Loppacher, Ihr Antrag ist auch etwas unehrlich. Sie wollen nämlich das Gegenteil, das ist ganz klar. Darauf läuft ja die Politik der SP hinaus. Ich erinnere an das kürzliche Manöver, das Sie mit Zwischenerfolg und leider auch mit Unterstützung des Regierungsrates im Kantonsrat gestartet und durchgezogen haben im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative Götsch. Dort wollten Sie einen Automatismus einrichten zur Deckung der im Voranschlag eingestellten Abschreibungen eines Finanzfehlbetrages. Die Regierung ist noch weiter gegangen und möchte diesen Automatismus über die Steuerfussperiode festgeschrieben haben. Alle diese Manöver laufen doch darauf hinaus, die Mitwirkungsrechte des Volkes, ja sogar des Kantonsrates, der im Falle des Staatssteuerfusses zuständig ist, zu unterlaufen. So geht es nicht und bei den Steuerarten erst recht nicht. Ich verstehe die EVP nicht, weshalb das unsinnig sein soll, dass der Bürger sich in der Verfassung erkundigen kann, welche Taschen er überall öffnen muss, um dem gierigen Fiskus Geld abzuliefern. Das verstehe ich nun wirklich nicht. Ich kann Ihnen nur sagen, dass wir allergrössten Wert darauf legen, dass es bei dieser Formulierung bleibt, sonst müssen wir auf der Aufzählung der Steuerarten, wie ursprünglich vorgesehen, bestehen. Unserer Meinung nach wird dieser Entscheid hier bei der Beurteilung der Tauglichkeit Ihres Verfassungsentwurfes ganz grosses Gewicht erhalten.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Machen wir uns doch keine Illusionen. Wenn der Kantonsrat ein Gesetz beschliessen sollte, das neue Steuern oder höhere Steuern einführt beziehungsweise Steuern abschafft, dann findet doch auf jeden Fall eine Volksabstimmung statt, jedenfalls in der jetzigen politischen Situation. Die SVP allein kann ja mit 45 Unterschriften von Kantonsräten eine solche Volksabstimmung

herbeiführen und das wäre für die SVP auch eine Profilierungsmöglichkeit. Ich verstehe noch ein bisschen, dass sich die FDP hier für ein obligatorisches Referendum einsetzt, weil sie die Kraft allein nicht hätte, eine Volksabstimmung herbeizuführen. Es ist aber doch wirklich ein Streit um Kaisers Bart und ich denke, die politische Situation wird immer so sein, dass bei umstrittenen Gesetzen – ob es nun um höhere Steuern, neue Steuern, tiefere Steuern oder um einen anderen wichtigen Entscheid geht – alle Parteien, besonders auch mit dem Behördenreferendum, immer die Möglichkeit haben zu sagen, darüber müsse das Volk abstimmen. Das hat sich in den letzten Jahren so bewährt. Es war immer so: Wenn eine wichtige Gruppierung des Parlamentes einen Gesetzesentwurf bekämpft hatte, dann fand auch eine Volksabstimmung statt. Warum also ein obligatorisches Referendum für Einzelfragen, mit all den juristischen Komplikationen, die das mit sich bringen würde, eingeführt werden soll, ist überhaupt nicht einsichtig.

Peter Schächli (EVP, Thalwil): Wir führen eine eigenartige Debatte. Wir haben entschieden, keinen Steuerkatalog in die Verfassung aufzunehmen. Das war ausserordentlich vernünftig, denn Sie wissen ja, was alles in diesen Katalog hineingehört hätte, und jetzt kommt die zweite Seite: Soll ein obligatorisches Gesetzesreferendum für einen Teil der Gesetze wieder eingeführt werden? Da würden wir gleich den zweiten Fehler machen, wenn wir so etwas in die Verfassung einbauen würden. Verstehen Sie mich richtig: Es geht mir überhaupt nicht darum, das Volk auszutricksen. Das Volk hat absolut sein Mitbestimmungsrecht in diesen Fragen aufgrund dieser Verfassung erhalten. Es ist nur eine ganz kleine Hürde zu nehmen. Dorothee Jaun hat es richtig ausgeführt: In aller Regel ist es das Behördenreferendum, das in solchen Fällen zum Einsatz kommt. 45 von 180 Kantonsratsmitgliedern können es ergreifen. Die SVP-Fraktion kann das souverän selber tun und die anderen Fraktionen können das auch tun, wenn sie noch die Unterstützung aus einer Partnerfraktion gewinnen. So einfach ist das und es ist ganz sicher so, dass damit umstrittene Vorlagen zwangsläufig vor das Volk kommen. Wenn wir diese Hürde nicht einführen, sondern hier ein Quasi-Verfassungsreferendum einführen, ist es tatsächlich so, dass noch und noch Abgrenzungsschwierigkeiten auftauchen werden. Lesen Sie nur diese Litera f, da sind auch schon Differenzierungen enthalten. Nicht jede Änderung müsste automatisch vor die Volksabstimmung, sondern nur gewisse Änderungen und diese

könnten in der Verfassung nicht so genau umschrieben werden, dass es darüber nicht Streit geben würde. Auch das ist heute deutlich ausgeführt worden: Wenn wir Juristenfutter vermeiden wollen, dann müssen wir hier klare Bestimmungen schaffen: Gesetz gleich fakultativ – Verfassung gleich obligatorisch; wir dürfen keine Zwischenformen aufnehmen.

Urs Loppacher (SP, Zürich): Ich nehme mit Freude zur Kenntnis, dass die SVP-Fraktion offenbar befürchtet, dass ihre Kantonsratsfraktion bei den nächsten Wahlen auf 44 absacken könnte. Das ist das eine. Das andere ist, dass ich diese Leier, die SVP wolle die Mehrbelastung des Bürgers verhindern, nicht mehr hören kann. Von der Abschaffung von Steuern und von Steuersenkungen profitieren nachgewiesenermassen die kleinen und mittleren Einkommen keineswegs. Es lässt sich klar und eindeutig nachweisen, dass gerade diese Bürger und Bürgerinnen stärker belastet werden, und das ist die überwiegende Mehrheit in diesem Kanton. Für diese soll hier gemäss SVP offenbar kein obligatorisches Referendum gelten. Das nehmen wir so zur Kenntnis.

Ratspräsident Albert Berbier: Das Wort wird nicht mehr verlangt. Wir bereinigen Litera f und kommen nachher zu Litera g. Zuerst stimmen wir über den Antrag Loppacher ab.

Abstimmung über Art. 33 Lit. f:

Antrag Loppacher.....	36
Antrag Geschäftsleitung.....	50

Sie haben den Antrag Loppacher mit 50 zu 36 Stimmen abgelehnt.

Abstimmung über Streichungsantrag EVP/Regierungsrat zu Lit. f:

Ja.....	41
Nein.....	51

Sie haben den Streichungsantrag EVP/Regierungsrat mit 51 zu 41 Stimmen abgelehnt und somit dem Antrag der Geschäftsleitung zugestimmt.

Wir kommen zu Litera g. Ich erinnere daran, dass gestern ein Antrag der Geschäftsleitung auf Streichung der Aufzählung der Gerichte bestand, sofern Änderungen der Gerichtsorganisation dem obligatorischen Referendum unterstellt werden. Hier sind wir nun bei Artikel 33 Litera g. Es haben sich schon verschiedene Redner gemeldet. Ich gebe Frau Evi Schwarzenbach, Präsidentin der Kommission 3, das Wort.

Evi Schwarzenbach (SP, Winterthur): Der Herr Präsident hat es ausgeführt, Litera g stammt aus der Kommission 3; sie ist ein Kompromiss, für den wir uns mit grosser Mehrheit entschieden haben. Wir haben gestern über Artikel 74^{bis} verhandelt, ohne dass die Frage des Referendums bereits geklärt worden wäre. Dies darum, weil das Referendum bei einer anderen Kommission untergebracht ist. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass auch ohne Litera g die Wirkung des obligatorischen Referendums teilweise durch die jetzigen Bestimmungen erfüllt ist. Wenn Sie Artikel 74 Absatz 2 anschauen, dann stehen dort die obersten kantonalen Gerichte: das Kassationsgericht, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht. Wenn Sie bei diesen vier Gerichten etwas ändern wollen, muss vorgängig obligatorisch eine Volksabstimmung stattfinden, ob Sie das hier beim Referendum nochmals erwähnen oder nicht. Dasselbe gilt auch auf Bezirksebene. In Artikel 80 Absatz 1 Litera c – also auch nicht in der Gerichtsaufzählung, sondern bei den Bezirksbehörden – wird festgelegt, dass es in den Bezirken richterliche Behörden gibt. Wenn man diese abschaffen oder verändern wollte, müsste es eine Volksabstimmung geben. Das heisst, wenn Litera g angenommen würde, hätten wir Litera g, die ein obligatorisches Referendum vorschreibt, hätten wir Artikel 74 und Artikel 80, die im Effekt ein obligatorisches Referendum bewirken und hätten wir noch die Gerichtsaufzählung, die auch wieder zu einer Volksabstimmung führen würde. Es stände dann an drei Orten in der Verfassung dasselbe. Ich frage mich, ob das noch eine schlanke Verfassung oder eher eine üppige Variante wäre. Für mich persönlich gibt es hier nochmals Bedarf zu reflektieren und in aller Unaufgeregtheit zu überlegen, ob wir bis nächsten Donnerstag nicht noch eine bessere Lösung zustande bringen könnten. Die Verantwortung dafür sehe ich bei den Fraktionen, nicht bei der Kommission 3. Die Kommission hat diese Litera g als Kompromiss vorgeschlagen. Das war der Hauptantrag und die Bedingung für die Streichung der Gerichtsaufzählung.

Regierungsrat Markus Notter: Litera g beantragen wir auch zu streichen mit den genau gleichen Argumenten wie bei Litera f. Hinzu kommt aber natürlich noch, was Sie gestern entschieden haben. Ich habe Herrn Jagmetti gestern so verstanden, dass Litera g überflüssig wird und nicht mehr gebraucht wird, wenn man diese Gerichtsaufzählung aufnimmt. Zumindest diese Litera g sollten Sie jetzt hier streichen, weil Sie doch die Gerichte aufzählen, sonst sehe ich nicht mehr, was Sie gestern entschieden haben. Ich glaube, es wäre noch schlimmer, als Frau Schwarzenbach gesagt hat. Es wäre nicht nur so, dass es an drei Orten stehen würde, sondern es würde nicht einmal überall gleich stehen und es hätte eine überlagernde Wirkung. Wenn Sie das so beschliessen, muss ich mir überlegen, ob ich nicht besser in der Privatwirtschaft beratend tätig werden will. Dort kann man mit solchen Beratungen, die Sie da eröffnen würden, sehr viel Geld verdienen, mehr wahrscheinlich als als Regierungsrat. Ich glaube, Litera g ist ersatzlos zu streichen.

Marco Jagmetti (FDP, Zürich): Um die Diskussion abzukürzen, kann ich Ihnen mitteilen, dass die FDP-Fraktion dem Streichungsantrag zustimmen wird.

Ratspräsident Albert Berber: Wird das Wort weiter gewünscht? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen ab.

Abstimmung über Streichungsantrag EVP/Regierungsrat zu Lit. g:

Ja.....	87
Nein.....	0

Ein seltenes Mass von Einigkeit: Sie haben dem Streichungsantrag EVP/Regierungsrat mit 87 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Wir kommen zu Artikel 34. Herr Kommissionspräsident bitte.

Art. 34 Fakultatives Referendum

¹ Dem Volk werden auf Verlangen zur Abstimmung unterbreitet:

- a. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Gesetzen;
- b. interkantonale und internationale Verträge, deren Inhalt Gesetzesrang hat;
- c. Beschlüsse des Kantonsrates, die durch Gesetz dem Referendum unterstellt sind;
- d. Beschlüsse des Kantonsrates über:
 - a. neue einmalige Ausgaben von mehr als 6 Millionen Franken,
 - b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als 600'000 Franken;
- e. Beschlüsse des Kantonsrates von grundlegender Bedeutung, die langfristige Auswirkungen auf die allgemeinen Lebensgrundlagen haben;
- f. die Grundzüge der Vernehmlassung des Kantons zu Vorlagen des Bundes, die von grundlegender Bedeutung sind, langfristige Auswirkungen auf die allgemeinen Lebensgrundlagen haben und auf Bundesebene nicht dem Referendum unterstellt sind.

Antrag SVP:

- ¹ g. Beschlüsse des Kantonsrates zur Erhöhung des Staatssteuerfusses;
- h. Verordnungen, die Gebührenregelungen enthalten.

Peter Kottusch (SVP, Zürich): Artikel 34 handelt vom fakultativen Referendum. Der Artikel ist ausgegoren, wie das meiste, was von der Kommission 2 kommt. In Absatz 1 werden die Gegenstände aufgeführt, die auf Verlangen zur Abstimmung zu unterbreiten sind. Diese sind weitgehend unbestritten. Es gibt von der SVP-Fraktion zwei Ergänzungsanträge zu dieser Aufzählung. Ich nehme an, wir trennen bei der Diskussion die Absätze 1 und 2, weil sie wirklich Verschiedenes behandeln. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, Artikel 34 Absatz 1 so zuzustimmen.

Ratspräsident Albert Berbier: Wir haben von gestern eine Pendeuz aus Artikel 57 Absatz 2 Litera d. Hier liegt ein Eventualantrag der SVP vor. Das Wort hat Herr Dieter Hierholzer.

Dieter Hierholzer (SVP, Zürich): Namens der SVP-Fraktion stelle ich Ihnen einen Antrag auf Ergänzung des Artikels 34 Absatz 1 Litera g:

„*Beschlüsse des Kantonsrates zur Erhöhung des Staatssteuerfusses.*“ Ich kann mich kurz fassen. Wir haben unseren Standpunkt schon bei früherer Gelegenheit dargelegt und der ist Ihnen immer noch geläufig. Wir wollen die Zuständigkeit des Kantonsrates, den Steuerfuss festzusetzen, nicht in Frage stellen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass Beschlüsse zur Erhöhung des Staatssteuerfusses zu erschweren und eben nicht zu erleichtern sind. Beschlüsse betreffend Steuerfusserhöhungen sind deshalb besonders bedeutsam, weil sie dem Kantonsrat die Möglichkeit eröffnen, massiv in die Rechtsphäre des Stimmbürgers einzugreifen. Es geht uns also darum, eine bestimmte Kategorie von Beschlüssen dem fakultativen Referendum zu unterstellen und eben nicht alle, die der Kantonsrat im Rahmen dieser Zuständigkeit fassen kann. Der Entscheid über die Höhe des Steuerfusses ist ein wesentliches demokratisches Element einer modernen Finanzverfassung. Daran wird wenig gedacht. Ich weise Sie darauf hin, dass der Entscheid über die Festsetzung des Staatssteuerfusses, wo er institutionalisiert ist, in den meisten Kantonen grundsätzlich oder aber ab einer bestimmten, im Gesetz festgelegten Höhe, dem fakultativen oder sogar dem obligatorischen Referendum unterliegt. Nur mit diesem Instrument kann der Bürger letztlich selber über die eigene Steuerbelastung befinden. Das fakultative Referendumsrecht wird zudem auf den Kantonsrat bei seiner Ausgabenpolitik eine gewisse disziplinierende Wirkung ausüben. Es ist eine unglückliche Entwicklung, die Sie fördern, wenn Sie mit Automatismen im Steuergesetz zur Frage der Festsetzung des Steuerfusses die Zuständigkeit des Kantonsrates untergraben oder sich gar von den Mitwirkungsrechten des Volkes distanzieren. Zuhanden der Materialien möchte ich mit aller Deutlichkeit festhalten, dass jede auf Gesetzesstufe geregelte automatische Erhöhung des Steuerfusses gegen die Verfassung verstösst. Ich ersuche Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Ratspräsident Albert Berbier: Das Wort ist frei zu den Anträgen der SVP.

Regierungsrat Markus Notter: Ich möchte Herrn Hierholzer widersprechen, was seine Interpretation über die Möglichkeit anbelangt, im Gesetz auch Regelungen zu treffen, die den Steuerfuss angehen. Dies auch zu den Materialien. Ich habe noch eine Frage: Bis jetzt war es so, dass wir eine dreijährige Staatssteuerfussperiode hatten. Wir haben jeweils im Dezember den Steuerfuss für das nächste Jahr festgelegt.

Wenn Sie diese Bestimmung dem fakultativen Referendum bei einer von Ihnen vorgeschlagenen 90-tägigen Referendumsfrist unterstellen – wir haben das dargelegt in unserer Stellungnahme –, dann ist die kürzestmögliche Frist für eine Volksabstimmung vom Zeitpunkt des Entscheides an siebeneinhalb Monate. Das heisst, wenn der Steuerfuss im Dezember für das nächste Jahr festgelegt wird, dann wird im Juli respektive August – in den Sommerferien wahrscheinlich – über diesen Beschluss abgestimmt. Das ist offensichtlich etwas problematisch, weil man zu diesem Zeitpunkt schon die Steuerrechnungen verschickt haben muss. Das würde bedeuten, dass der Kantonsrat nicht mehr im Jahr 0 den Steuerfuss für das Jahr 1 festlegen kann, sondern für das Jahr 2. Das hiesse dann, dass man nicht mehr in Kenntnis der aktuellsten Entwicklung wäre, den Steuerfuss also längerfristiger festsetzen müsste. Das ist eine Entwicklung, die möglicherweise sogar positiv sein könnte. Ich frage Sie einfach, ob Sie sich dieses Umstandes bewusst sind, dass das zwingend zur Folge hat, dass man nicht mehr im einen Jahr für das unmittelbar folgende Jahr einen Steuerfuss festsetzen kann.

Ratspräsident Albert Berber: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir stimmen über diese Anträge der SVP ab: Die Ergänzung von Artikel 34 mit g und h.

Abstimmung über Antrag SVP zu Art. 34 Lit. g:

Ja.....	25
Nein.....	64

Sie haben den Antrag der SVP zu Litera g mit 64 zu 25 Stimmen abgelehnt.

Zu Litera h bitte ich Herrn Hierholzer um das Wort.

Dieter Hierholzer (SVP, Zürich): Ich möchte Ihnen vorschlagen, gemäss der logisch-richtigen Reihenfolge zuerst Stellung zu nehmen zu unserem Eventualantrag, dem Ergänzungsantrag zu Artikel 57 Absatz 2 durch eine Litera d. Er betrifft auch das Thema der Erhöhung des Staatssteuerfusses. Namens der SVP möchte ich Sie bitten, nachdem Sie unseren Antrag im Zusammenhang mit den Mitwirkungsrechten des Volkes soeben abgelehnt haben, einer Minimallösung doch noch

zuzustimmen. Wir beantragen Ihnen beim Thema Festsetzung des Staatssteuerfusses Beschlüsse des Kantonsrates betreffend wiederum Erhöhung des Staatssteuerfusses gemäss Artikel 57 ebenfalls einem qualifizierten Quorum zu unterwerfen. Die grosse Bedeutung solcher Beschlüsse rechtfertigt unseren Antrag. Eine Erhöhung des Staatssteuerfusses ist unter dem Gesichtspunkt der materiellen Tragweite durchaus beispielsweise mit einem Ausgabenbeschluss gemäss Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a zu vergleichen. Wir ersuchen Sie um Zustimmung.

Ratspräsident Albert Berbier: Ich hätte das nach der Abstimmung über Litera h gemacht, das spielt aber keine Rolle. Wir haben gestern diese Abstimmung offen gelassen. Es betrifft Artikel 57 Absatz 2 Litera d. Hier hat die SVP-Fraktion bei Ablehnung des Fraktionsantrages zu Litera g von Artikel 34 einen Eventualantrag gestellt. Wir bringen diesen nun zur Abstimmung.

Abstimmung über Eventualantrag SVP zu Art. 34 Abs. 1 Lit. g:

Ja.....	25
Nein.....	62

Sie haben den Eventualantrag der SVP mit 62 zu 25 Stimmen abgelehnt.

Somit verbleibt uns Litera h von Artikel 34. Herr Hierholzer bitte.

Dieter Hierholzer (SVP, Zürich): Namens der SVP-Fraktion stelle ich Ihnen den Antrag auf Ergänzung von Artikel 34 durch eine neue Litera h mit dem neuen Wortlaut: „*Verordnungen, die Abgabenregelungen enthalten.*“ Wir müssen, nachdem wir einen Abgabenartikel beschlossen haben, konsequenterweise die Terminologie und Sache aufgreifen, nämlich eben den Begriff „Abgabenregelung“. Was darunter zu verstehen ist, brauche ich nicht zu erläutern. Der Verfassungsrat hat kürzlich einem Abgabenartikel in der Verfassung zugestimmt und damit anerkannt, dass insbesondere die zahlreichen mehr oder weniger hohen Gebühren – eine Art von Abgaben – heute eine bedeutende staatliche Einnahmequelle bilden. Es liegt daher nahe, die Mitwirkungsrechte des Stimmbürgers auch auf bestimmte Abgabenregelungen auf Verordnungsstufe zu erstrecken. Es handelt sich dabei vorab um Ge-

bührenregelungen im engeren Sinne. Leider gibt es sehr viele Regelungen, die das ganze Spektrum von Gebühren in geringer Höhe bis zu massiven Belastungen abdecken. Mit Blick auf die wichtigeren dieser Verordnungen gilt es, die Mitwirkung des Souveräns zu wahren. Verordnungen, die Abgabenregelungen enthalten, bedürfen mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe einer gesetzlichen Grundlage. Das haben wir schon oft festgestellt. Wir beantragen Ihnen, solche Verordnungen dem fakultativen Referendum zu unterstellen, die Abgabenregelungen enthalten und vom Kantonsrat zu genehmigen sind oder von ihm erlassen werden. Ich bitte Sie, dieser Einschränkung besondere Beachtung zu schenken. Wir wollen also nur, aber immerhin, alle jene Abgabenverordnungen erfassen, die vom Kantonsrat schon heute beziehungsweise in Zukunft zu genehmigen sind oder aber von ihm selber erlassen werden. Es gibt auch solche der zweitgenannten Kategorie. Zu denken ist beispielsweise an die Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren, die Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts oder die Notariatsverordnungen. Der Regierungsrat, davon bin ich überzeugt, wird auch ohne Hilfe einer Expertenkommission zuhanden des Kantonsrates herausfinden, welche Verordnungen unter die von uns beantragte Verfassungsbestimmung fallen. Ich ersuche Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Ratspräsident Albert Berbier: Das Wort zu Buchstabe h ist frei.

Regierungsrat Markus Notter: Ich spreche nicht zum Inhalt, sondern zur Form. Sie wollen offenbar, dass gewisse Normen, gewisse Festlegungen, dem fakultativen Referendum unterstehen. Das kann man wollen. Wenn man das will, dann soll man diese Bestimmungen, die man dem fakultativen Referendum unterstellt haben will, in Gesetzesform kleiden. Das Gesetz ist das Instrument des fakultativen Referendums. Man muss dann Artikel 39 so formulieren, dass das, was Sie dem fakultativen Referendum unterstellt haben wollen, auch in Gesetzesform beschlossen werden muss und dann erfolgt automatisch das fakultative Referendum. Sie machen etwas anderes. Sie führen eine neue Form ein, nämlich eine referendumpflichtige Verordnung. Die referendumpflichtige Verordnung aber ist ein Unding, das es bis jetzt nicht gegeben hat, weil man sagt, Verordnungen seien jene Bestimmungen, die nicht dem Referendum unterstellt sind. Wenn Sie aber wollen, dass der Inhalt dessen, was Sie dem Referendum unterstellt haben wollen, dem Referendum unterstellt wird, dann müssen Sie sa-

gen, das solle in Gesetzesform beschlossen werden. Das ist mein einziger Hinweis und deshalb ist Litera h zu streichen respektive nicht aufzunehmen, weil der Inhalt verfassungstechnisch falsch wäre. Sie können diese Frage dort diskutieren, wo es darum geht, was alles in Gesetzesform beschlossen werden muss. Das ist die Logik der Verfassung. Inhaltlich möchte ich mich nicht äussern. Sie können vermuten, was der Regierungsrat diesbezüglich für eine Haltung hat. Ich möchte Sie aber bitten: Wenn Sie dieses Anliegen haben, versuchen Sie es doch so durchzusetzen, dass es der Systematik und Logik der Verfassung entspricht. Deshalb bitte ich Sie, Litera h nicht aufzunehmen.

Dieter Hierholzer (SVP, Zürich): Ich möchte nur ganz kurz auf das Votum von Herrn Regierungsrat Notter eingehen. Ich sehe das Problem anders. Ich nehme das Beispiel der Gerichtsgebührenverordnung. Im Gerichtsverfassungsgesetz wird eine Delegation an das Obergericht vorgenommen. Das Obergericht setzt die Gebühren in einer Verordnung fest. Diese Gebührenverordnung wird anschliessend vom Kantonsrat genehmigt – that's it – und dann wird das Volk ausgeschlossen. Das ist doch der Mechanismus und das gilt noch für viele andere Verordnungen, Herr Regierungsrat Notter. Ich sehe hier kein Problem.

Regierungsrat Markus Notter: Ganz kurz, ich möchte nicht verlängern, wir haben alle Hunger: Das Problem liegt darin, Herr Hierholzer, dass in Artikel 39 Absatz 1 Litera d nur Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Abgaben in der Gesetzesform beschlossen werden müssen und deshalb gibt es dann die Möglichkeit der Delegation. Wenn Sie das nicht wollen, müssen Sie sagen, es solle die Festsetzung von Steuern und Abgaben in Gesetzesform beschlossen werden und damit ist das Problem gelöst. Dann muss man das in das Gesetz schreiben und das fakultative Referendum ist da, that's it. Alles andere ist unlogisch und führt zu Verwirrung und Unklarheit.

Walter Baumann (SP, Winterthur): Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, was wir vor zwei Wochen beschlossen haben. Das ist nämlich die zweckmässige Lösung und bei dieser müssen wir bleiben. Wir haben einen Artikel 124^{bis} Weitere Abgaben beschlossen und haben gesagt: „Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung der weiteren Abgaben fest“ und haben noch präzisiert: „Zu regeln sind insbesondere Art und Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze ihrer

Bemessung, der Kreis der abgabepflichtigen Personen.“ Dieses Gesetz untersteht selbstverständlich dem fakultativen Referendum. Das ist die zweckmässige Lösung und bei dieser müssen wir bleiben.

Ratspräsident Albert Berbier: Frühenglisch ist gefragt. – Wird das Wort weiter gewünscht zu diesem Antrag? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung über SVP-Antrag zu Art. 34 Abs. 1 Lit. h:

Ja.....	15
Nein.....	65

Sie haben Litera h mit 65 zu 15 Stimmen abgelehnt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir heute auf jeden Fall mit dem Kapitel „Kirche und Staat“ abschliessen wollen. Das ist keine Drohung, sondern eine Feststellung, sonst geht uns der Zeitplan vom nächsten Donnerstag nicht auf. Wir haben bis jetzt im Interesse der freien Rede von organisierten Debatten abgesehen. Ich möchte Sie bitten, dass wir heute Nachmittag zügig vorankommen und dieses Ziel erreichen können. Ich schliesse die Sitzung und wünsche „en Guete“. That’s it.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Protokollabschluss:

Die Protokollführerin:
Theres Ruef

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 15. September 2004.